



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen

Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postu-
lats der Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur NR (15.3010)

25.01.2017

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO,
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 22954
valerie.bersetbircher@seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Institutioneller Rahmen des Postulats	5
1.2 Mandat des Berichts	5
1.3 Methode.....	6
2. Kinderarbeit weltweit	7
2.1 Definition.....	8
2.2 Bestandesaufnahme: einige Zahlen.....	9
2.3 Sozioökonomische Ursachen.....	10
2.4 Interventionsmöglichkeiten.....	10
2.5 Argumente für die Verurteilung der Kinderarbeit	11
3. Die internationalen rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz bei der Bekämpfung der Kinderarbeit	12
3.1 Die Übereinkommen der IAO zur Kinderarbeit	12
3.1.1 Übereinkommen Nr. 138 der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.....	13
3.1.2 Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit	13
3.2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989).....	13
3.3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I der Vereinten Nationen)	14
4. Umsetzung der internationalen Verpflichtungen des Bundes bei der Bekämpfung der Kinderarbeit	14
4.1 Zusammenarbeit mit den multilateralen internationalen Organisationen	15
4.1.1 Vereinte Nationen (UNO).....	15
4.1.2 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	16
4.2 Programme der Entwicklungszusammenarbeit	17
4.2.1 Beteiligung an und finanzielle Unterstützung von Programmen der multilateralen internationalen Organisationen.....	18
4.2.2 Aufträge und finanzielle Unterstützung an NGO im Rahmen von bilateralen Entwicklungshilfeprogrammen.....	22
4.2.3 Öffentlich-private Partnerschaften (Public Private Partnerships, PPP).....	25
4.2.4 Beispiele aus der Entwicklungszusammenarbeit	25
4.3 Aussenwirtschaftspolitische Massnahmen betreffend Kinderarbeit	26
4.3.1 In den Freihandelsabkommen enthaltene soziale Bestimmungen	27
4.3.2 In der EFTA- und den Investitionsschutzabkommen enthaltene soziale Bestimmungen	28
4.3.3 Steuererleichterung beim Import von Biotreibstoffen	28
4.4 Weitere spezifische Massnahmen.....	29
4.4.1 Schutz von Kindern, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind.....	29
4.4.2 Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus	30
4.4.3 Spezifische Massnahmen betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie.....	31

5. Soziale Bestimmungen zu den öffentlich- und privatrechtlichen Unternehmen und zum öffentlichen Beschaffungswesen.....	32
5.1. Umsetzung der CSR beim Bund und bei bundesnahen Betrieben	32
5.1.1 Nachhaltige Beschaffung des Bundes	33
5.1.2 Swisscom AG	33
5.1.3 Schweizerische Post AG	34
5.1.4 SBB AG	35
5.2 Umsetzung der CSR bei privat-rechtlichen Organisationen.....	35
5.2.1 Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen für die Bekämpfung der Kinderarbeit	36
5.3 Anerkennung und Förderung der Labels	39
5.3.1 Sozillabels	39
5.3.2 Die Rolle des Bundes	39
5.3.3 STEP Label als Beispiel	40
5.4 Rolle der Botschaften und Schweizer Vertretungen im Ausland.....	40
6. Schlussfolgerungen und Erkenntnisse	42
7. Abkürzungsverzeichnis	44
8. Literaturverzeichnis	45
8.1 Primärliteratur	45
8.2 Internetquellen	47

Executive Summary

Der Bund wurde durch die Nationalratskommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur er- sucht, einen «Bericht über das Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit» zu verfassen. Darin sollen die Massnahmen und Aktionen des Bundes im Ausland unterbreitet, sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen aufgezeigt werden. Der vorliegende Lagebericht zur Bekämpfung der Kinderarbeit fasst Massnahmen und das internationale Engagement auf internationaler Ebene des Bundes synthetisch zusammen.

Die Kinderarbeit stellt eine echte Herausforderung der Staaten und der internationalen Ge- meinschaft dar. So zählte die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2015 noch 168 Millionen Kinder weltweit, die an der Arbeit ausgebeutet oder unter Bedingungen beschäftigt wurden, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Schulbildung oder ihre Sittlichkeit schwer- wiegend beeinträchtigen. Der Bericht beschreibt die vielen Herausforderungen, welche mit der Bekämpfung der Kinderarbeit verknüpft sind. Zudem zeigt der Bericht verschiedene prioritäre Handlungsfelder auf, in denen nachhaltige Fortschritte in der Beseitigung der Kinderarbeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit erreicht werden können.

Der Bericht erläutert das Engagement der Schweiz gegen Kinderarbeit auf internationaler Ebene und erfasst die wichtigsten Massnahmen und Aktionen des Bundes. Um die internatio- nalen rechtlichen Verpflichtungen umzusetzen, fördert der Bund im Rahmen der wirtschaftli- chen Entwicklungszusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit der IAO die Umsetzung der IAO-Kernkonventionen. Die Schweiz trägt in diesem Zusammenhang in verschiedenen ande- ren internationalen Organisationen und Projekten, die auf eine Verbesserung der Arbeitsbe- dingungen abzielen, massgeblich zum langfristigen Ziel bei, die Kinderarbeit weltweit und nachhaltig zu reduzieren.

Weiter zeigt der Bericht auf, wie der Bund den Nachhaltigkeitsdialog zu Arbeits- und Beschäf- tigungsfragen mit ausgewählten Wirtschaftspartnern institutionalisiert. Somit trägt er dazu bei, die Achtung der Menschenrechte und somit auch die Abschaffung der Kinderarbeit voranzu- bringen. Diesbezüglich thematisiert der Bericht die sozialen Bestimmungen zu den öffentlich- und privatrechtlichen Unternehmen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Der Bund för- dert internationale Instrumente, welche als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für Unterneh- men dienen und unterstützt sie bei der Beschaffung von Informationen über private Nachhal- tigkeitsstandards und Labels. Weitere spezifische Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung oder in bewaffneten Konflikten sind ebenfalls Bestandteile des Berichts.

Abschliessend bestätigt der Bericht, dass die Grundlagen zur Bekämpfung der Kinderarbeit bereits gegeben sind. Ein pragmatisches Vorgehen zur Beseitigung von Kinderarbeit in den betroffenen Regionen erscheint als die nachhaltigste Methode. Der Bericht empfiehlt, dass die Schweiz ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit auf der Basis des aktuellen En- gagements weiterverfolgt.

1. Einleitung

1.1 Institutioneller Rahmen des Postulats

Im Dezember 2013 wurde eine Petition an das Parlament eingereicht¹, die verlangte, dass in Zukunft alle Güter und Dienstleistungen, bei deren Herstellung Kinderarbeit involviert war, entsprechend gekennzeichnet werden müssten. Die Petition empfahl die Einführung eines Labels, das den in der Produktionskette enthaltenen Anteil an Kinderarbeit vollumfänglich aufzeigt. Verstösse gegen das Verbot der Kinderarbeit sollten mit einer Busse von mindestens CHF 820'000 sanktioniert werden. Der Autor der Petition forderte ausserdem, dass die Einnahmen aus diesen Bussen vollständig in den Ländern, in denen die Kinderarbeit festgestellt wurde, eingesetzt würden. Die erzielten Einnahmen sollten prioritär für die lokalen Bildungssysteme verwendet werden.

Im April 2014 hat der Bund empfohlen, nicht auf die Petition einzutreten. Die Schweiz engagiert sich bereits sehr aktiv bei der Bekämpfung der Kinderarbeit. Zudem sind die in der Petition enthaltenen Vorschläge wenig geeignet und kaum durchführbar. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat ihrerseits am 12. Februar 2015 der Petition Folge gegeben und sie auf Antrag des Nationalrates Mathias Reynard in ein Postulat umgewandelt. Das Postulat verlangt vom Bundesrat einen Bericht über das Engagement des Bundes gegen die Kinderarbeit im Ausland². In seiner Antwort vom 13. März 2015 hat der Bundesrat die Annahme des Postulats empfohlen. Der Nationalrat hat dieses am 17. September 2015 mit 93 Stimmen gegen 63 bei 3 Enthaltungen angenommen.

1.2 Mandat des Berichts

Mit diesem Bericht beantwortet der Bundesrat das Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. Februar 2015 (15.3010) «Bericht des Bundesrates über das Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit» mit dem folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament einen Bericht über sämtliche Massnahmen und Aktionen zu unterbreiten, welche der Bund zur Bekämpfung der Kinderarbeit auf internationaler Ebene ergriffen hat. Zudem sind darin die diesbezügliche Zusammenarbeit der Schweiz mit den internationalen Organisationen sowie die Rolle der Schweizer Unternehmen (insbesondere jener mit Bundesbeteiligung) sowie der Schweizer Botschaften und Konsulate aufzuzeigen. Der Bundesrat wird des Weiteren aufgefordert, in diesem Bericht auch seine Ziele in diesem Bereich sowie die künftigen Engagements zur Abschaffung der Kinderarbeit darzulegen.»³

Die Begründung des Postulats enthält die folgenden Erläuterungen:

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) schätzte im Jahr 2013, dass weltweit rund 168 Millionen Kinder arbeiten müssen. Dies bedeutet zwar einen Rückgang um ein Drittel im Vergleich zum Jahr 2000, stellt aber immer noch eine ausserordentlich hohe Zahl dar. Der Bund ergreift auf nationaler wie auf internationaler Ebene zahlreiche Massnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit. Dieses Engagement erfolgt vielfach in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen internationalen Organisationen. Auch die Schweizer Unternehmen sowie die Botschaften und Konsulate sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Es ist wichtig, einen Überblick über die Aktivitäten des Bundes zu erhalten, um allfällige Mängel erkennen und die Bekämpfung der Kinderarbeit zu einem Schwerpunkt der Schweizer Politik machen zu können. Die Schweiz kann auf internationaler Ebene eine tragende Rolle bei der Bekämpfung

¹ Petition «Anteil der Kinderarbeit bei Produkten und Dienstleistungen nachweisen» (14.2004), eingereicht von Eugen Fischer am 9. Dezember 2013.

² Postulat «Bericht des Bundesrates über das Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit» (15.3010)

³ Ibid.

der Kinderarbeit übernehmen. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, insbesondere auf der Grundlage der Berichte über das Engagement der Schweiz in den verschiedenen internationalen Organisationen einen Lagebericht zu diesem wichtigen Thema zu erstellen.»⁴ Der Bundesrat beantragt die Abschreibung des Postulats 15.3010.

1.3 Methode

Der vorliegende Bericht fasst die verschiedenen Massnahmen und Aktionen des Bundes gegen die Kinderarbeit im Ausland zusammen. Zur besseren Verständlichkeit enthält der Bericht am Anfang auch eine konzeptuelle Definition der Kinderarbeit, ihrer Ursachen sowie der für ihre Beseitigung eingesetzten Mittel. Diese begrifflichen Klärungen wurden der wissenschaftlichen Literatur sowie den IAO-Übereinkommen entnommen.

Als soziales Phänomen resultiert die Kinderarbeit in erster Linie aus der Armut. Zahlreiche weitere Ursachen fördern jedoch ihr Bestehen: Fehlende schulische Infrastrukturen, fehlender sozialer Schutz, Mangel an menschenwürdigen Arbeitsplätzen sowie kulturelle Widerstände. Aufgrund dieser Verflechtung mehrerer Faktoren wirken sich bereits zahlreiche Massnahmen und Aktionen des Bundes im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (Programme zur Bekämpfung der Armut, Schulkampagnen usw.) positiv auf die Bekämpfung der Kinderarbeit aus. Eine vollständige Auflistung der Massnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit würde folglich die Aufnahme praktisch aller Programme der Entwicklungshilfe des Bundes erfordern. Um Redundanzen zu vermeiden, erfasst dieser Bericht jedoch nur die wichtigsten Aktionen und Handlungsfelder der Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung der Kinderarbeit im Ausland.

Praktisch alle Massnahmen und Aktionen des Bundes hat der Bundesrat bereits in anderen Berichten und/oder Botschaften thematisiert. Dieser Bericht stützt sich daher insbesondere auf die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020⁵, die Botschaft über die Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit 2012–2016⁶, die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019⁷, den Bericht über die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz: Bilanz 2011-2014 und Perspektiven⁸, den Aussenpolitischen Bericht 2014⁹, den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014¹⁰, den Bericht zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen¹¹, den rechtsvergleichenden Bericht Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen¹² sowie den Bericht zu den Labels im Bereich der nachhaltigen Entwicklung¹³.

⁴ Ibid.

⁵ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/publikationen/alle-publicationen.html/publikationen/de/eda/entwicklungszusammenarbeit-und-humanitaere-hilfe/Botschaft-IZA-2016.html>. [Stand 02.08.2016].

⁶ BBl 2011 6311, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/6311.pdf>. [Stand: 02.08.2016].

⁷ Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen - Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, 2015.

⁸ BBl 2015 1215, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1215.pdf>.

⁹ BBl 2015 1055, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1055.pdf>.

¹⁰ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/Bericht_zur_Aussenwirtschaftspolitik_2014.html. [Stand:15.06.2016].

¹¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Gesellschaftliche_Verantwortung_der_Unternehmen.html. [Stand:15.06.2016].

¹² <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2014/2014-05-28/ber-apk-nr-d.pdf>.

¹³ Bericht IDA Rio, Umsetzung der Strategie des Bundesrates zur nachhaltigen Entwicklung Massnahme 6: «Anerkennung und Förderung von Labels», BBL/EDMZ, Bern, 2000.

2. Kinderarbeit weltweit¹⁴

Die Kinderarbeit stellt eine echte Herausforderung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft dar. So zählte die IAO im Jahr 2015 noch 168 Millionen¹⁵ Kinder weltweit, die an der Arbeit ausgebeutet oder unter Bedingungen beschäftigt wurden, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Schulbildung oder ihre Sittlichkeit schwerwiegend beeinträchtigen.

Der Bundesrat kann diese Situation nicht tolerieren. Er ist sich jedoch bewusst, dass auch die Schweiz in ihrer Geschichte mit diesem gravierenden sozialen Problem zu kämpfen hatte. Wenn das Engagement des Bundes gegen die Ausbeutung der Kinder heute die Schweizer Grenzen überschreitet, geschieht dies daher keinesfalls mit irgendwelcher moralischen Herablassung gegenüber den Nationen, in denen dieses Problem noch verbreitet ist. Vielmehr stellt die Schweiz heute geleitet von einem Geist der Solidarität und der Hilfe zur Selbsthilfe ihre Kompetenzen und Ressourcen in den Dienst der Bekämpfung dieses Missstandes im Ausland. Denn die Kinderarbeit hat einen hohen Preis: zunächst für die Kinder selbst, von denen viele körperlich eingeschränkt, emotional destabilisiert und intellektuell zurückgeblieben das Erwachsenenalter erreichen; dann aber auch für die betroffenen Länder, denen so ein wesentlicher Teil der qualifizierten Arbeitskräfte entgeht, die sie für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unter Einhaltung der Menschenrechte dringend brauchen würden.

Die Schweiz hat die Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) der IAO, das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie das erste und zweite Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert und geniesst einen sehr guten Ruf bei den Akteuren der internationalen Gemeinschaft. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Bund für das Verbot der Kinderarbeit in der Schweiz direkt verantwortlich ist. Kinderarbeit ist in der Schweiz verboten (Art. 30 Arbeitsgesetz, ArG) und kann strafrechtlich verfolgt werden (Art. 59 ArG).

Als Mitglied der grossen multilateralen internationalen Instanzen setzt sie die Schweiz regelmässig für Initiativen ein, welche den Schutz der Kinderrechte verbessern wollen. Sie zögert auch nicht, gewisse Länder an ihre Verpflichtungen zu erinnern, insbesondere im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz der IAO. Die Schweizer Regierung kann jedoch nicht in die Souveränitätsrechte ausländischer Staaten eingreifen, um die Übereinkommen durchzusetzen, welche diese unterzeichnet haben. Daher hat sich der Bundesrat für ein anderes Vorgehen entschieden und beteiligt sich aktiv an multilateralen Entwicklungshilfeprogrammen. Diese Programme sollen einerseits die Governance der betroffenen Staaten stärken («state-capacity building») und sich andererseits direkt auf die Ursachen der Kinderarbeit (Armut, mangelnde schulische Möglichkeiten usw.) auswirken, um die Beseitigung der Kinderarbeit voranzubringen.

Das Spektrum der Aktionen des Bundes beschränkt sich jedoch nicht auf seine politischen Engagements im Bereich der Entwicklungshilfe. Als erster Staat weltweit, der die Kinderarbeit gesetzlich regelte¹⁶, hat die Schweiz seither eine Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens entwickelt. Sie nimmt soziale Bestimmungen in ihre Freihandelsabkommen auf, entwickelt optimale Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und anerkennt und fördert Labels zur nachhaltigen Entwicklung. Ausserdem enthalten ihre öffentlichen Ausschreibungen sowie jene der Unternehmen, bei denen sie Mehrheitsaktionärin ist, soziale Kriterien, und sie führt schliesslich auch verschiedene spezifische

¹⁴ Der von der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) definierte theoretische Rahmen zum Thema Kinderarbeit ist heute bei den von dieser Problematik betroffenen internationalen Akteuren weitgehend unumstritten. Dieser Bericht bezieht sich daher auf die von der IAO festgelegten Begriffe und weiteren Referenzen.

¹⁵ World report on child labour: Paving the way to decent work for young people, International Labour Office, Geneva, ILO, 2015, XIII.

¹⁶ Mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 wurde die Fabrikarbeit erstmals national geregelt (Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren). Die Fabrikgesetze galten nur für die Fabrikindustrie. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13909.php>. [Stand: 02.08.2016].

Massnahmen ein, die sich direkt auf ihre internationalen Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der Kinderarbeit beziehen.

Die Massnahmen des Bundes verfolgen einen pragmatischen Ansatz, der durch die neusten Empfehlungen der IAO in diesem Bereich geprägt wird. Bei einer derart anspruchsvollen Thematik kann die Schweiz nicht im Alleingang vorgehen. Gegenüber unilateralen Massnahmen bevorzugt sie die multilaterale Zusammenarbeit und Absprache, die angesichts der Natur des zu lösenden Problems deutlich geeigneter ist. Dabei geht der Bund vom Grundsatz aus, dass alle Regierungen in der Lage sein sollten, das Verbot der Kinderarbeit auf ihrem Gebiet und damit ihre Beseitigung zu konkretisieren. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, diese Unternehmen zu begleiten und ihnen optimale Rahmenbedingungen zu bieten, damit sie ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und von sich aus an der Bekämpfung der Kinderarbeit teilnehmen können.

2.1 Definition

Die Aktion der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Kinderarbeit stützt sich grösstenteils auf die von der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erarbeiteten theoretischen und normativen Referenzen. Daher ist es für diesen Bericht von besonderem Interesse, die Definition der IAO für die Kinderarbeit wiederzugeben, die in ihren Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) verankert ist.¹⁷

Nicht alle von Kindern und Jugendlichen ausgeübten Arbeiten fallen unter den Begriff der Kinderarbeit, die beseitigt werden soll. Die Mithilfe im Haushalt der Eltern oder unter gewissen Bedingungen im Familienunternehmen sowie das Verdienen eines Taschengeldes ausserhalb der Unterrichtsstunden oder während den Ferien wird nicht als Kinderarbeit betrachtet. Unter den Begriff der «Kinderarbeit» fallen dagegen sämtliche Tätigkeiten, die den Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial oder ihre Würde rauben, die sie vom Schulbesuch abhalten oder die ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung schaden.

Der Begriff bezieht sich auf Arbeiten:

- die gefährlich für die Gesundheit und die körperliche, soziale und mentale Entwicklung der Kinder sind;
- die ihre Ausbildung in Frage stellen;
- indem sie ihnen den Zugang zur Schule verwehren;
- indem sie sie zu einem frühzeitigen Schulabbruch zwingen;
- indem sie zu einer Kumulierung von schulischen und beruflichen Aktivitäten mit einem übermässigen Zeitaufwand oder einer übermässigen Belastung für die Kinder führen.

Die Kinderarbeit kann viele verschiedene Formen einnehmen, die Priorität wird jedoch auf die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gelegt, gemäss der Definition von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der IAO:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

¹⁷ Die Übereinkommen Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) und Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) sind die beiden entscheidenden Normen der IAO zur Kinderarbeit. Sie zählen auch zu den acht sogenannten «Kernarbeitsnormen» der IAO.

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Arbeit, die aufgrund ihrer Natur oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, die körperliche oder mentale Entwicklung oder das seelische Wohlbefinden des Kindes gefährdet, wird als «gefährliche Arbeit» bezeichnet.

Die Entwicklungsländer können als Übergangsmassnahme das Mindestalter auf 14 Jahre festlegen und für «leichte Arbeiten» auf 12 Jahre. Viele Länder haben das Mindestalter jedoch auf 15 oder gar 16 Jahre festgelegt. Daher ist es nötig, die innerstaatliche Gesetzgebung in diesem Bereich zu konsultieren, um die Einhaltung des internationalen Rechts sicherzustellen.

Als Mindestalter für «*gefährliche Arbeit*» gilt für alle Länder 18 Jahre. Gefährliche Arbeit wird als eine Arbeit definiert, die wegen ihrer Art oder der Arbeitsbedingungen voraussichtlich die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit des Kindes gefährdet. Sie ist von der innerstaatlichen Gesetzgebung nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Gewerkschaften zu bestimmen. Jugendliche, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung erreicht haben, jedoch noch nicht 18 Jahre alt sind, sollten nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Die gefährliche Arbeit von Kindern ist eine der «schlimmsten Formen der Kinderarbeit», die eine dringliche und unmittelbare Aktion verlangt. Über 90% der IAO-Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifiziert, es ist daher wichtig, die innerstaatliche Gesetzgebung zur gefährlichen Arbeit zu kennen.

Nicht bei jeder Tätigkeit, die eine Person unter 18 Jahren ausübt, handelt es sich automatisch um Kinderarbeit. Dies hängt vom Alter, vom Typ der Arbeit und von den Arbeitsbedingungen ab. Die Kinderarbeit darf nicht mit der «Beschäftigung von Jugendlichen» verwechselt werden. Ab dem Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sollten die Jugendlichen in der Lage sein, eine angemessene Arbeit auszuüben, jedoch brauchen sie Schutz vor gefährlichen Arbeiten oder anderen schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Es bestehen Modelle, die Schulkindern ab 13 Jahren (oder ab 12 Jahren, falls das Mindestalter auf 14 Jahre festgelegt wird) «leichte Arbeiten» erlauben, unter der Voraussetzung, dass dies von den zuständigen Stellen erlaubt und überwacht wird.

2.2 Bestandesaufnahme: einige Zahlen¹⁸

Die Gesamtzahl der Kinderarbeit leistenden Kinder ist seit dem Jahr 2000 um einen Drittel von 246 Millionen auf 168 Millionen zurückgegangen. Über die Hälfte davon, d.h. 85 Millionen, führen gefährliche Arbeiten aus (gegenüber 171 Millionen im Jahr 2000). Die meisten Kinder arbeiten nach wie vor in der Region Asien-Pazifik (gegen 78 Millionen, was 9,3% der Kinder dieser Region entspricht). Den höchsten Anteil der Kinderarbeit verzeichnet allerdings weiterhin Afrika südlich der Sahara (59 Millionen, bzw. über 21% der Kinder). Die Zahl der Kinderarbeit leistenden Kinder beträgt in Lateinamerika und der Karibik 13 Millionen (8,8%) sowie 9,2 Millionen (8,4%) in der Region Nahost und Nordafrika. Bei weitem am meisten Kinder sind auch heute noch im Landwirtschaftssektor beschäftigt (98 Millionen, bzw. 59%), doch auch die

¹⁸ Marking progress against child labour – Global estimates and trends 2000-2012, ILO-IPEC, Geneva, 2013.

Zahl der Kinderarbeit leistenden Kinder im Dienstleistungssektor (54 Millionen) und in der Industrie (12 Millionen) ist keineswegs zu vernachlässigen. Diese arbeiten hauptsächlich im informellen Sektor. Bei den Mädchen ist die Kinderarbeit seit dem Jahr 2000 um 40% zurückgegangen, bei den Jungen betrug der Rückgang 25%.

2.3 Sozioökonomische Ursachen

Die Armut der Haushalte drängt die Kinder dazu, in den Arbeitsmarkt einzutreten und Geld zu verdienen, um das Familieneinkommen zu ergänzen oder um überleben zu können. Das Bestehen der Kinderarbeit zementiert jedoch die Armut der Haushalte über die Generationen hinweg und verlangsamt das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung. Die Kinderarbeit verhindert den Schulbesuch der Kinder und damit den Erwerb der Kompetenzen, mit denen sie als Erwachsene Aussicht auf eine menschenwürdige Arbeit haben.

Jedoch ist die Armut bei weitem nicht die einzige Ursache. Die soziale Ungleichheit, mangelnde schulische Angebote, die starke Abhängigkeit der Wirtschaft von der Landwirtschaft, der langsame demografische Wandel, das Konsumdenken sowie die Traditionen und kulturellen Erwartungen sind weitere Faktoren, die das Entstehen von Kinderarbeit begünstigen. Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, soziale Schicht und Armut scheinen die Art und die Intensität der von den Kindern ausgeübten Arbeit sowie die Tatsache, ob sie arbeiten oder nicht, zu beeinflussen.

2.4 Interventionsmöglichkeiten

Aufgrund der Vielfalt ihrer Ursachen erweist sich die Problematik der Kinderarbeit als besonders komplex. So überrascht es nicht, dass zahlreiche Studien zu diesem Thema zum selben Schluss kamen: nur ein integriertes Vorgehen, das die verschiedenen Ursachen der Kinderarbeit gleichzeitig angeht, kann eine wirksame Bekämpfung dieses Phänomens ermöglichen. Im Lichte dieser Erwägungen kommen die meisten Aktionsprogramme gegen die Kinderarbeit heute vermehrt von gezielten Ansätzen («issue-specific projects») ab und bevorzugen sogenannte differenzierte Ansätze, deren höhere Wirkung allgemein anerkannt ist. Das Ziel dieser Ansätze besteht somit darin, den Kindern ein Umfeld zu bieten, das von wirtschaftlicher Ausbeutung befreit ist und in dem die Gesetze, Dienste und Praktiken zu einer entscheidenden Reduktion der Risikofaktoren für das Entstehen von Kinderarbeit beitragen¹⁹. Der differenzierte Ansatz ermöglicht dabei, öffentliche Politiken und Entwicklungs- und/oder Sensibilisierungsprogramme zu gestalten, die nicht nur die Besonderheiten der Situation des Kindes berücksichtigen, sondern auch jene seiner Familie, seiner Gemeinschaft oder gar seines Staates, indem diese als ein organisches Ganzes behandelt werden.

In der Fachliteratur herrscht weitgehende Einigkeit über vier grundlegende Massnahmenbereiche bei der Bekämpfung der Kinderarbeit. Beim Ersten handelt es sich um den Bereich der Gesetzesreformen. Es geht darum, klare gesetzliche Grundlagen festzulegen, um die Aktivitäten abzugrenzen, die unter den Begriff der Kinderarbeit fallen. Damit können diese strafrechtlich verboten und eine resolute Aktion dagegen begründet werden. Mit den Gesetzesreformen sollen auch die Regierungen ein verpflichtendes Mandat erhalten, im Bereich der grundlegenden Ursachen der Kinderarbeit, nämlich der Armut und des mangelnden Zugangs zur Schulbildung, aktiv zu werden. Mit der formellen Aufnahme des Verbots der Kinderarbeit in die nationale Gesetzgebung wird auch eine deutliche Botschaft an die Zivilgesellschaft gerichtet, die manchmal noch von kulturellen Bestimmungen geprägt ist, welche die Kinderarbeit rechtfertigen.

In Übereinstimmung mit den internationalen Normen haben die nationalen Gesetzgebungen somit primär die Aufgabe, die Kinderarbeit in allen ihren Formen zu verbieten. Jedoch ist offensichtlich, dass diese gesetzgeberische Aktion ergänzende institutionelle Massnahmen nach sich zieht. Unter den öffentlichen Politiken für die Realisierung des Gesetzesauftrags, die

¹⁹ Child Labour and UNICEF in action: children at the centre, United Nations Children's Fund (UNICEF), 2014. http://www.unicef.org/malaysia/Child_Labour_and_UNICEF_in_Action.pdf. [Stand: 21.06.2016].

Kinderarbeit zu verbieten, steht die Entwicklung einer schulischen Infrastruktur im Vordergrund, die jedem Kind den Zugang zur Schulbildung ermöglicht. Laut den neusten Statistiken waren 2011 57 Millionen Kinder im Schulalter von jeglichem Bildungssystem ausgeschlossen.²⁰ Ein Kind, das nicht zur Schule geht, wird jedoch mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich ausgebeutet.²¹ Es ist daher von höchster Bedeutung, den Zugang zur Schulbildung wesentlich zu verbessern. In diesem Sinn ist die Entwicklung eines Schulsystems ein absolut entscheidender Mechanismus im allgemeinen System zum Schutz der Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung.

Um den Zugang zur Bildung von Kindern zu gewährleisten erfordert auch eine breitere Aktion, die sich nachhaltig auf die Entscheidung der Familien auswirkt, die Schulbildung ihrer Kinder gegenüber den bescheidenen Einnahmen aus ihrer Arbeit zu bevorzugen. In einer differenzierten Perspektive bedeutet dies unter anderem, öffentliche Politiken einzurichten, die sich auf die wirtschaftlichen Bedingungen der Haushalte auswirken. Dazu ist wiederum die Einrichtung eines Sozialsystems nötig, das Familien in Krisenperioden ein regelmässiges Einkommen gewährleistet. Die IAO definiert ein Sozialsystem als eine Gesamtheit von privaten und öffentlichen Politiken und Programmen mit dem Ziel, die sozioökonomischen Anfälligkeiten, die zur Armut der Haushalte führen, zu beseitigen.

Um die Kinder von ihrer Arbeit zu befreien und zur Schule zu schicken und um den Jugendlichen menschenwürdige Arbeitsgelegenheiten zu bieten, braucht es schliesslich auch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld. Ein anhaltendes, inklusives und dauerhaftes Wirtschaftswachstum ist von zentraler Bedeutung, damit die menschenwürdigen Arbeitsgelegenheiten für die Jugendlichen ausgebaut werden können. Die makroökonomischen Wachstumspolitiken können zur menschenwürdigen Beschäftigung der Jugendlichen beitragen, indem die wirtschaftliche Diversifizierung gefördert und wachstumsträchtige Sektoren unterstützt werden. Erweiterte menschenwürdige Arbeitsgelegenheiten schaffen so die nötigen Anreize dafür, dass die Kinder in der Schule bleiben, um ihre Schul- und Berufsbildung abzuschliessen, statt vorzeitig arbeiten zu gehen und damit ihre Zukunft zu belasten.

2.5 Argumente für die Verurteilung der Kinderarbeit²²

Zwar kann ein Argumentarium für die Verurteilung der Kinderarbeit überflüssig oder angesichts ihrer Natur gar deplatziert erscheinen, es scheint jedoch trotzdem von Nutzen, da es nicht nur die ethischen Konsequenzen, sondern auch die beträchtlichen sozio-ökonomischen Folgen aufzeigen kann. Im Folgenden soll daher ein nicht abschliessendes Inventar der wichtigsten Argumente erstellt werden:

²⁰ Siehe http://www.unesco.org/new/en/media-services/single-view/news/unesco_half_of_all_out_of_school_children_live_in_conflict_affected_countries/. [Stand: 21.06.2016].

²¹ World report on child labour 2015: Paving the way to decent work for young people / International Labour Office (ILO), Geneva, 2015, S.6.

²² Arat, Z. F. (2002). "Analyzing child labor as a human rights issue: Its causes, aggravating policies, and alternative proposals", dans *Human Rights Quarterly* 24, no. 1, Februar. Für eine ökonomische Einschätzung zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kinderarbeit siehe: Investing in every child, An Economic Study of the Costs and Benefits of Eliminating Child Labour, International Labour Organization, 2004.

- die Kinderarbeit beraubt die Kinder ihrer Kindheit;
- Kinderarbeiter werden wirtschaftlich ausgebeutet, denn sie erhalten die niedrigsten Löhne oder sogar gar keinen Lohn im Fall der Leibeigenschaft;
- die Kinder arbeiten oft unter schlechten Bedingungen, die langfristig körperliche Behinderungen und medizinische Probleme hervorrufen (siehe oben 2.1 Definition);
- manche Beschäftigungen der Kinder zementieren ihre Armut, denn Kinder, die Kinderarbeit leisten müssen, welche ihre Schulbildung und ihre körperliche Entwicklung beeinträchtigt, werden sehr wahrscheinlich auch als Erwachsene zu den niedrigsten Einkommensklassen gehören;
- Kinder ersetzen häufig erwachsene Arbeiter; die Arbeitgeber sehen die Kinder als gehorsame und günstige Arbeitskräfte;
- der Einsatz von Kinderarbeit kann auch zu niedrigeren Löhnen für alle Arbeitnehmenden führen;
- Länder, die Kinderarbeit nutzen, weisen geringere Arbeitskosten auf; so können sie Investoren anlocken und dabei aufgrund der tiefen Produktionskosten von einem «unfairen Handel» profitieren.

3. Die internationalen rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz bei der Bekämpfung der Kinderarbeit

Die internationale Gemeinschaft hat drei Normen verabschiedet, die sich direkt auf die Kinderarbeit beziehen. Dabei handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) der IAO, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Art. 32) sowie die zugehörigen Fakultativprotokolle. Die Schweiz hat diese Übereinkommen alle ratifiziert. Sie engagiert sich konsequent, die Bestimmungen dieser Übereinkommen sowohl auf rechtlicher als auch auf praktischer Ebene umzusetzen. Bevor das Spektrum der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Kinderarbeit auf internationaler Ebene aufgezeigt wird, ist es angebracht, eine kurze Übersicht über die Verpflichtungen der Schweiz zu erstellen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die meisten Länder bereits eine Gesetzgebung verabschiedet haben, welche die Kinderarbeit in Übereinstimmung mit den genannten internationalen Instrumenten verbietet. Trotz beträchtlicher gesetzgeberischer Anstrengungen bereitet die globale Beseitigung dieses Phänomens jedoch weiterhin Mühe. Dies liegt einerseits an seiner Komplexität, andererseits aber auch an der mangelnden Kohärenz der zu seiner Bekämpfung eingesetzten Politik. Unter diesen Umständen kommt den zuständigen internationalen Organisationen eine dreifache Rolle zu. Sie sollen a) die Staaten auffordern, die internationalen Normen im Bereich der Kinderarbeit zu ratifizieren; b) kontrollieren, dass diese Normen durch die Unterzeichnerstaaten in der Praxis eingehalten und umgesetzt werden; c) den Staaten im Hinblick auf eine wirksame und koordinierte Anwendung dieser Normen technische Unterstützung bieten. Daher ist die Ratifizierung der internationalen Normen zum Verbot der Kinderarbeit auch heute noch ein «starkes Handlungsmittel»²³ im Hinblick auf ihre konkrete Beseitigung.

3.1 Die Übereinkommen der IAO zur Kinderarbeit

Die IAO-Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) bilden einen unausweichlichen Referenzrahmen im Bereich der internationalen Normen zum Verbot der Kinderarbeit. Beide gehören zu den acht sogenannten «Kernarbeitsnormen» der IAO²⁴ die in der 1998 verabschiedeten Erklärung der

²³ Eliminating the worst forms of child labour. A practical guide to ILO Convention No. 182. Handbook for parliamentarians, Inter-Parliamentary Union, No. 3, 2002.

²⁴ Diese «Kernarbeitsnormen» sind:

IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankert wurden. Daher sind sämtliche Mitglieder der IAO verpflichtet, die Kernarbeitsnormen der IAO, einschliesslich jener zur Kinderarbeit einzuhalten, zu fördern und umzusetzen, selbst diejenigen Mitgliedstaaten, welche diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

3.1.1 Übereinkommen Nr. 138 der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Das Übereinkommen Nr. 138 der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 soll in erster Linie die Kinderarbeit abschaffen, indem das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung geregelt wird. Dieses Alter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und in den Industrieländern auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Es gilt für alle Wirtschaftssektoren und wurde an der 58. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) 1973 verabschiedet. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 18. August 1999 ratifiziert (AS 2001 I 1427). Bis heute wurde dieses Übereinkommen von 168 Staaten ratifiziert. Es war lange Zeit das einzige internationale Instrument zur Bekämpfung der Kinderarbeit.

3.1.2 Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Da es nicht möglich war, unverzüglich alle Formen der Kinderarbeit abzuschaffen, bildete sich ein internationaler Konsens über die Notwendigkeit, die unerträglichsten Formen der Kinderarbeit unverzüglich zu beseitigen. So wurde an der internationalen Arbeitskonferenz 1999 das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit verabschiedet. Dieses sieht vor, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie Sklaverei oder Zwangsarbeit von Kindern, Anbieten eines Kindes zur Prostitution oder zu unerlaubten Tätigkeiten wie dem Handel mit Drogen, für die Kinder gefährliche Arbeiten oder auch die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu verbieten. Das Übereinkommen legt das Schutzalter auf 18 Jahre fest und ergänzt das Übereinkommen Nr. 138. Die Schweiz war sehr aktiv an den Vorarbeiten zu diesem Übereinkommen beteiligt und hat es als eines der ersten Länder am 28. Juni 2000 ratifiziert (AS 2003 I 927).

Im Zusammenhang mit diesem Bericht besonders relevant ist Artikel 8 des Übereinkommens: *«Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschliesslich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung».*

3.2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ergänzt die Übereinkommen Nr. 138 und 182 der IAO. Auch wenn teilweise eine andere Terminologie angewandt wird, sind mehrere zentrale Bestimmungen eng mit den Normen der IAO zur Kinderarbeit verbunden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wurde von der UNO 1989 verabschiedet. Die Schweiz hat es im Oktober 1997 ratifiziert (AS 1998 I 2055).

Das Übereinkommen nimmt auch Bezug auf den Begriff der wirtschaftlichen Ausbeutung. Artikel 32 besagt: *«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher*

Übereinkommen (Nr. 87) - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, 1948.

Übereinkommen (Nr. 98) - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949.

Übereinkommen (Nr. 29) - Zwangsarbeit, 1930.

Übereinkommen (Nr. 105) - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957.

Übereinkommen (Nr. 138) - Mindestalter, 1973.

Übereinkommen (Nr. 182) - Schlimmste Formen der Kinderarbeit, 1999.

Übereinkommen (Nr. 100) - Gleichheit des Entgelts, 1951.

Übereinkommen (Nr. 111) - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.

*Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte».*²⁵ Unter Vorbehalt der von ihnen ratifizierten Instrumente der IAO sind die Vertragsstaaten auch gehalten, analog zu den Vorschriften des Übereinkommens Nr. 138 der IAO Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung festzulegen. Mehrere andere Artikel des Übereinkommens enthalten Konzepte, auf die sich auch das Übereinkommen Nr. 182 der IAO über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit bezieht. Dies gilt insbesondere für Art. 33 (Drogenhandel), Art. 34 (sexuelle Ausbeutung) und Art. 35 (Handel mit Kindern).

Die Schweiz hat auch die beiden Fakultativprotokolle ratifiziert, welche das Übereinkommen ergänzen. Das eine betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (AS 2002 I 3579), das andere den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (AS 2006 I 5441). Das dritte Fakultativprotokoll betrifft ein Individualbeschwerderecht und befindet sich zurzeit in der Ratifizierungsphase.

3.3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I der Vereinten Nationen)

Der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 einstimmig verabschiedete Pakt I der UNO enthält einen Katalog von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, nach und nach unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten und mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen oder durch internationale Hilfe und Assistenz diese Rechte zu verwirklichen. Zusammen mit dem Pakt II über bürgerliche und politische Rechte soll der Pakt I der UNO die abstrakten Grundsätze der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO in konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten umsetzen. Die Schweiz hat den Pakt I am 18. Juni 1992 ratifiziert (AS 1993 I 727).

In Artikel 10 Absatz 3 schreibt der Pakt I der UNO den Vertragsstaaten unter anderem vor, «dass Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendliche getroffen werden sollen» und sie «vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden sollen». Zudem präzisiert Absatz 3: «Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihre Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein». Die Staaten sollen ferner «Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten oder strafbar ist».

4. Umsetzung der internationalen Verpflichtungen des Bundes bei der Bekämpfung der Kinderarbeit

Der Bund unterstützt und entwickelt eine ganze Reihe von Massnahmen zur Beseitigung der Kinderarbeit auf internationaler Ebene. Diese Massnahmen werden in erster Linie anhand der Richtlinien der zuständigen multilateralen internationalen Organisationen koordiniert. Das Engagement der Schweiz beschränkt sich jedoch nicht auf ihre Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und ihre Unterstützung von Programmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Mit dem Anliegen, die Grundzüge einer nachhaltigen und integrierten Aussenpolitik festzulegen, hat sie ein ganzes Paket von spezifischen Massnahmen entwickelt, die im Folgenden betrachtet werden. Von der Ergänzung sozialer Bestimmungen in den mit ihren Wirtschaftspartnern abgeschlossenen Freihandelsabkommen über Strategien zur Sen-

²⁵ Artikel 32 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten auch dazu, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen.

sibilisierung des Privatsektors bis zu den sozialen Voraussetzungen, die bei öffentlichen Ausschreibungen zum Tragen kommen, wurde eine breite Palette von Massnahmen entwickelt, um die Kinderarbeit zu beseitigen, indem direkt ihre jeweiligen Ursachen bekämpft werden.

4.1 Zusammenarbeit mit den multilateralen internationalen Organisationen

Die multilateralen internationalen Organisationen spielen weiterhin eine zentrale Rolle für den Schutz und die weltweite Förderung der Kinderrechte. Zahlreiche Errungenschaften sowohl auf normativer Ebene (internationale Übereinkommen) als auch auf der Ebene konkreter Aktionen (spezifische Programme zur Beseitigung der Kinderarbeit und Programme im Bereich der Entwicklungshilfe) müssen im heutigen internationalen Umfeld verteidigt werden. Als Mitglied der UNO und der IAO setzt sich die Schweiz aktiv dafür ein und unterstützt gleichzeitig die Initiativen für eine bessere weltweite Governance in der Bekämpfung der Kinderarbeit.

4.1.1 Vereinte Nationen (UNO)

Die Schweiz ist seit ihrem Beitritt im September 2002 Vollmitglied der UNO. Sie wirkt mit bei den Entscheiden, mit denen die Weichenstellungen für die UNO-Unterorganisationen und die gesamte internationale Entwicklungszusammenarbeit vorgenommen werden. Die Schweiz interveniert regelmässig, um Initiativen zu unterstützen und Debatten im Sinne ihrer Prioritäten hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung und der Durchsetzung der Menschenrechte zu beeinflussen. In den letzten Jahren hat die Schweiz etwas mehr als 40% ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe über internationale Organisationen der UNO eingesetzt.

Die UNO ist eine unverzichtbare Plattform für die multilaterale politische Koordination, auch bei der Problematik der Kinderarbeit, die in einer weiteren Perspektive Teil der nachhaltigen Entwicklung ist. Über ihren Wirtschafts- und Sozialrat²⁶ (ECOSOC) nimmt die UNO eine Koordinationsfunktion zwischen ihren verschiedenen Agenturen, Programmen und anderen Fonds wahr. Die UNO ist Depositar des Übereinkommens über Kinderrechte, das in Artikel 32 direkt auf die wirtschaftliche Ausbeutung der Kinder Bezug nimmt sowie der Fakultativprotokolle des Übereinkommens über Kinderrechte. Ausserdem koordiniert sie insbesondere die Aktionen und die Strategie des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF)²⁷ und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), die im Bereich der Kinderarbeit beide eng mit der IAO zusammenarbeiten.

Auf dem UNO-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom September 2015 in New York wurden die Millenniumsziele überarbeitet. Die Schweiz hat diese Erneuerung begrüsst. Sie hat sich in den letzten drei Jahren auch stark am Verhandlungsprozess beteiligt und eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung der neuen Ziele gespielt. Unter dem Titel «Transformation unserer Welt - Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» enthält das Programm 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung («Sustainable Development Goals (SDG)»), anhand derer die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele bis 2030 abgeschlossen werden sollte.

Jedes dieser 17 Ziele enthält eine bestimmte Zahl von «Zielvorgaben». Das Ziel Nr. 4 formuliert die Absicht, eine *«inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern»* und *«bis 2030 die Zahl der Jugendlichen*

²⁶ Der Wirtschafts- und Sozialrat ist das hauptsächliche Organ für die Koordination, den Dialog und die Abgabe von Empfehlungen zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen sowie für die Umsetzung der auf internationaler Ebene verabschiedeten Entwicklungsziele. Er spielt eine zentrale Rolle bei den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, insbesondere dank seiner Aufsichtsfunktion über die subsidiären und beratenden Organe. Der Rat setzt sich aus 54 Mitgliedern zusammen, von denen jedes Jahr 18 durch die Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit bestimmt werden. Er ist das hauptsächliche Forum für Reflexion, Diskussion und Innovation im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Die Schweiz wird für die Periode 2016-2018 ordentliches Mitglied des Rates.

und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen» (Nr. 4.4). Das Ziel Nr. 8 der SDG will «dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern». Zudem werden die Mitgliedstaaten, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft ausdrücklich dazu aufgefordert, «sofortige und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschliesslich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherzustellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende zu setzen» (Nr. 8.7). Diese Aufnahme der Kinderarbeit in die Tagesordnung der Agenda für nachhaltige Entwicklung der UNO stellt eine bedeutende Errungenschaft dar, da sie zur Klärung der Rollen aller Beteiligten in der Bekämpfung der Kinderarbeit beitragen wird (UNO-Agenturen, Staaten, Zivilgesellschaft, Privatsektor). Diese Koordinationsphase ist noch im Gang, voraussichtlich wird es jedoch auf eine Bestätigung der Führungsrolle der IAO in dieser Frage hinauslaufen.

Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht bindend, stellt jedoch einen wesentlichen Orientierungsrahmen für die Schweiz dar. Der Bundesrat nimmt sie sehr ernst und engagiert sich für ihre nationale und internationale Umsetzung. Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung insbesondere durch die spezifischen Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019, die sich an den SDG ausrichten und zu deren Realisierung beitragen. Die Schweiz engagiert sich auch in ihrer Aussenpolitik, ihrer Aussenwirtschaftspolitik und in der internationalen Zusammenarbeit stark für die Realisierung der SDG. Die Schweiz erstattet der UNO regelmässig Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030.

4.1.2 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die IAO mit Sitz in Genf ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, die soziale Gerechtigkeit und die Einhaltung der Menschenrechte in der Arbeitswelt zu fördern. Die Schweiz ist Mitglied der IAO seit ihrer Gründung 1919 unter dem Vertrag von Versailles. Ihre Mission besteht in der Verbesserung des Zugangs von Männern und Frauen zu einer menschenwürdigen und einträglichen Arbeit zu Bedingungen, die geprägt sind von Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Würde. Ihre hauptsächlichen Aufgaben sind die Förderung des Rechts auf Arbeit, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme und die Stärkung der Kollektivverhandlungen bei der Suche nach Lösungen für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Arbeitswelt.²⁸

Ausserdem hat die IAO seit einigen Jahren die Beseitigung der Kinderarbeit als eine ihrer Prioritäten definiert, wie insbesondere die Aufnahme der Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) in ihre Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zeigt. Unter dem entscheidenden Einfluss der IAO und ihrer Entwicklungsprogramme ist die weltweite Zahl der «Kinderarbeit» leistenden Kinder laut den 2013 veröffentlichten neusten Statistiken der IAO seit dem Jahr 2000 um ein Drittel von 246 Millionen auf 168 Millionen zurückgegangen.

Die IAO ist die einzige tripartite Organisation der Vereinten Nationen: Ihre Politik und ihre Programme werden gemeinsam durch die Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entwickelt. Diese tripartite Struktur erlaubt ihr, die Aktionen der Regierungen unter Einbezug der Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu koordinieren, was ihr eine einmalige Position im Vergleich zu den anderen internationalen Organisationen verleiht. Jeder präsentierte Gegenstand geht aus einer Entscheidung auf der Grundlage eines tripartiten Konsens hervor. Die Anwendbarkeit der beschlossenen Massnahmen wird dadurch deutlich verstärkt, gerade auch bei so herausfordernden Problemen wie der Kinderarbeit.

²⁸ Siehe *Erklärung von Philadelphia* von 1944, welche die grundlegenden Ziele der Organisation bekräftigt.

Der Bund hat in Absprache mit den Sozialpartnern eine Strategie für das Engagement der Schweiz in der IAO erarbeitet. Diese soll zur Stärkung der Governance und der Kapazitäten der Organisation beitragen und ihr damit ermöglichen, die Effizienz ihrer Aktionen zu konsolidieren, indem a) die Ratifizierung von Übereinkommen in diesem Bereich gefördert, b) die Anwendung dieser Normen überprüft und c) technische Unterstützung bei der Einführung einer kohärenten und wirksamen Politik zur Bekämpfung der Kinderarbeit geleistet wird. Die Strategie des Engagements des Bundes und der Sozialpartner in der IAO verpflichtet sich einem Ansatz der nachhaltigen sozialen Entwicklung und der Notwendigkeit zur Verstärkung der Kohärenz des politischen Handelns auf nationaler und auf multilateraler Ebene. Sie beruht auf den drei folgenden Schwerpunkten: a) Bemühungen zur Stärkung der IAO; b) die glaubwürdige Anwendung und Förderung der IAO-Normen und -Prinzipien in der Schweiz und c) die Förderung der menschenwürdigen Arbeit in der Welt.²⁹

Gestützt auf diese strategischen Ziele nimmt der Bund unter anderem eine proaktive Haltung ein bei der Erarbeitung und Annahme internationaler Arbeitsnormen sowie bei der Stärkung der Kompetenzen und der Compliance der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Normen und Tätigkeiten der IAO. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz an der Ausarbeitung des Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit mitgewirkt hat. Sie nimmt auch häufig an den Debatten des Normenausschusses der IAK teil und unterstützt systematisch die Initiativen, die auf die Beseitigung der Kinderarbeit abzielen. An der IAK im Juni 2016 hat sich die Schweizer Delegation insbesondere dadurch ausgezeichnet, dass sie im Plenum die wegschauende Haltung mehrerer Länder gegenüber der Kinderarbeit kritisierte. Die Schweiz ist an der Finanzierung des regulären Budgets der IAO beteiligt und unterstützt dessen Entwicklungsprogramme.

4.2 Programme der Entwicklungszusammenarbeit

Da die Schweiz aus offensichtlichen Souveränitätsgründen nicht die Regulierungsgewalt der ausländischen Regierungen übernehmen kann, engagiert sie sich in verschiedenen Ländern in denen Kinderarbeit vorkommt, mit einem anderen Ansatz. Neben der Einflussnahme in den internationalen Institutionen unterstützt der Bund zahlreiche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen in den betroffenen Gebieten zu verbessern.

Für die Bekämpfung der Kinderarbeit legt die Schweiz in ihren Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit besonderen Wert auf die Bildung. Die unterstützten Aktivitäten tragen zur Einrichtung – formaler und nicht formaler – schulischer Lösungen bei, die dem sozio-ökonomischen Umfeld der Kinder angepasst sind. Der Bund unterstützt auch Sensibilisierungsprojekte, die spezifisch auf die Problematik der Kinderarbeit ausgerichtet sind.

Für die Umsetzung seiner Programme im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit stützt sich der Bund auf die Erfahrung und Kompetenzen von internationalen multilateralen Organisationen, aber auch von privaten Vereinen und Stiftungen. In diesem Sinn beteiligt sich die Schweiz regelmässig an von internationalen Agenturen (IAO, UNICEF) oder von fachkompetenten Nichtregierungsorganisationen (Terre des hommes, Enfants du Monde, Solidar usw.) ausgearbeiteten Projekten. Die Beiträge zu bestehenden Programmen und die Festlegung der ausgeschriebenen Aufträge werden anhand einer Liste strategischer Prioritäten aktualisiert, die in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020 enthalten ist.³⁰ Die Botschaft 2017-2020 legt den Schwerpunkt auf die Bildung und das nachhaltige Wirtschaftswachstum.

²⁹ Vertretung der Schweiz bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Strategie für das Engagement der Schweiz in der IAO, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen/IAO.html. [Stand: 02.08.2016].

³⁰ BBI 2016 2333, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/2333.pdf>. [Stand: 21.06.2016].

4.2.1 Beteiligung an und finanzielle Unterstützung von Programmen der multilateralen internationalen Organisationen

Die multilaterale Kooperation ist ein wesentliches Instrument der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit. Die multilateralen Entwicklungsorganisationen und -programme, die viele Jahre Erfahrung und beträchtliche Ressourcen aufweisen, tragen massgeblich zur Lösung der Probleme der Entwicklungsländer von weltweiter Tragweite wie zum Beispiel der Kinderarbeit bei. 37% der von der Schweiz für die Entwicklungszusammenarbeit eingesetzten Mittel werden in Form allgemeiner Finanzhilfen an solche Organisationen ausbezahlt. Im Folgenden sind die im Hinblick auf die Beseitigung der Kinderarbeit bedeutendsten multilateralen Entwicklungsorganisationen und -programme aufgeführt.³¹

4.2.1.1 Internationales Programm für die Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC)

Das internationale Programm für die Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) der IAO wurde 1992 ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Kinderarbeit zunehmend zu beseitigen und eine weltweite Bewegung zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu fördern.³² Zu den wichtigsten Projekten der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem IPEC gehörte das Projekt «combating child labour through education and training», das zwischen 1998 und 2005 in Pakistan durchgeführt wurde. Einerseits bezweckte dieses Programm, den arbeitenden Kindern eine informelle Schulbildung, eine Hilfe zur Rehabilitierung sowie für manche von ihnen eine Berufsbildung zu bieten; ausserdem sollte den Kindern und ihren Familien auch die Schädlichkeit der ausgeübten Arbeit bewusst gemacht werden. Andererseits zielte das Programm darauf ab, der Kinderarbeit vorzubeugen, indem Lehrer für die öffentlichen oder privaten Primarschulen ausgebildet wurden, um die Zahl der Kinder, welche die Schule vorzeitig abbrechen, zu reduzieren und den Schulbesuch zu fördern. Derzeit leistet der Bund einen finanziellen Beitrag an ein Projekt des Multi-Donors Trust Fund der Weltbank, welches sich seit 2015 bis 2017 in der ersten Phase befindet. Dieses unterstützt die Aufsichtsbehörden gegen Kinder- und Zwangsarbeit in der Baumwollproduktion Usbekistans.³³

Generell gehen die Planer des IPEC von der Feststellung aus, dass die Kinderarbeit den Teufelskreis der Armut zementiert und verhindert, dass die Kinder die für eine bessere Zukunft notwendigen Kompetenzen und Ausbildungen erwerben. Die Auswirkungen der Kinderarbeit gehen somit weit über die Kindheit hinaus; sie schadet auch der Volkswirtschaft, da sie zu geringer Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und potenziellen Einnahmen führt. Die Aktivitäten des IPEC zur Bekämpfung der Kinderarbeit sind daher ein wesentlicher Punkt der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO. Die Kinder aus der Arbeitswelt herausholen, ihren Zugang zur Schulbildung sichern und ihren Familien eine Unterstützung in Form von Berufsbildung oder Arbeitsmöglichkeiten bieten sind alles Faktoren, die zur menschenwürdigen Arbeit für die Erwachsenen beitragen. Obwohl das Ziel des Programms die zunehmende Beseitigung aller Kinderarbeit ist, hat das IPEC die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (IAO-Konvention Nr. 182) als vorrangige Zielvorgabe festgelegt. Die von der Kinderarbeit betroffenen Regierungen haben das IPEC stark unterstützt. Über 60 von ihnen haben Vereinbarungen mit dem Internationalen Arbeitsamt unterzeichnet, in denen sie sich zu einer umfassenden Behandlung der Kinderarbeit verpflichten. In jedem Interventionsland des IPEC kontrollieren tripartite nationale Leitungsausschüsse sowie Beratungsausschüsse für die Projekte die verschiedenen Aktivitäten. Das IPEC arbeitet vor allem über die Arbeitsministerien, es fördert

³¹ Dabei handelt es sich insbesondere um: Das internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC), «Better Work», «SCORE», Unicef, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und die Global Partnership for Education (GPE).

³² Das IPEC wurde durch den weltweiten Aktionsplan der IAO von 2010 über die Beseitigung der Kinderarbeit beeinflusst, der die Roadmap von Den Haag zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 enthält. Die Erklärung von Brasilia zur Kinderarbeit wurde im Oktober 2013 verabschiedet und vom Verwaltungsrat der IAO an seiner 320. Tagung im März 2014 gutgeheissen. http://www.ilo.org/ipec/Information-resources/WCMS_IPEC_PUB_24355/lang--en/index.htm. [Stand: 20.06.2016].

³³ Contribution to the Cotton Reform Multi-Donors Trust Fund of the World Bank, <https://www.eda.admin.ch/countries/uzbekistan/de/home/internationale-zusammenarbeit/projekte.html/projects/SDC/en/2015/7F09356/phase1>, [Stand: 30.08.2016].

aber auch zunehmend das Engagement anderer zentraler Ministerien sowie die Schaffung von Netzwerken mit ihnen – insbesondere das Bildungsministerium und die nationalen Statistikämter. Im Rahmen seiner Projekte unterstützt das IPEC die nationalen Aktionspläne. Gestützt auf die ursprünglichen Arbeiten zur Förderung dieser Aktionspläne hat das IPEC die Konzeption und Umsetzung von über 20 globalen Programmen mit Fristen für die Zielerreichung gestaltet und gefördert.

Betreffend die Entwicklung des IPEC haben die Zahl und die Bedeutung seiner Partner über die Jahre hinweg zugenommen und umfassen nun Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Regierungsvertreter, internationale Agenturen, Parlamentarier sowie Gemeinschaftsorganisationen, NGO, Rechtsexperten, Universitäten, religiöse Gruppierungen, private Unternehmen und die Medien.

4.2.1.2 «Better Work»³⁴

Die Schweiz unterstützt seit 2009 das Programm «Better Work» der IAO. Das Entwicklungsprojekt gehört seit 2015 zu den «IAO flagships». Dies sind Programme, welche von der IAO als besonders relevant erachtet werden und in ihrer Umsetzung hohes nachhaltiges Entwicklungspotential aufweisen.³⁵ Die Unterstützung des Programms «Better Work» durch die Schweiz beruht auf folgenden Überlegungen: Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern stehen vor der Herausforderung, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dies muss kein Widerspruch sein. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der IAO zeigt, dass faire Arbeitsbedingungen Hand in Hand gehen mit einer Steigerung der Effizienz und letztlich auch der Gewinne für Unternehmen.

Das Programm «Better Work» entstand aus einer einzigartigen Partnerschaft zwischen der IAO und der Internationalen Finanzkorporation (IFC), die Teil der Weltbankgruppe ist. Es stützt sich auf die jeweilige Fachkompetenz dieser Organisationen im Bereich der Arbeitsnormen und der Entwicklung des Privatsektors. In diesem Programm kommen Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Verteiler und die internationalen Kleidermarken (als Käufer) zusammen, mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen und die Wettbewerbsfähigkeit im Bekleidungs- und Textilsektor zu steigern. Dies beinhaltet unter anderem die Berichterstattung über die Anwendung oder nicht-Anwendung der nationalen Arbeitsgesetzgebung und Kernarbeitsnormen der IAO (*compliance*), sowohl die Bereitstellung von Arbeitsinstrumenten und Ausbildungsmöglichkeiten, um nachhaltige Verbesserungen am Arbeitsplatz zu erzeugen.³⁶

Eine genderspezifische Komponente erhöht den Erfolgseffekt des Programms weiter: Die am «Better Work» Programm teilnehmenden Textilunternehmen weisen einen Frauenanteil der Belegschaft von bis zu 90% auf.³⁷ Studien der Weltbank belegen, dass ein wachsendes Einkommen bei Frauen sich positiv auf die Gesundheit und auf das Investitionsverhalten in die Bildung der Kinder auswirkt.³⁸ Somit werden indirekt die Bildungschancen der Kinder erhöht und das Risiko der Kinderarbeit verringert.

Die durch das Programm «Better Work» gelieferten Informationen zu den Arbeitsbedingungen ermöglichen den Käufern, Lieferanten und der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis, wie wichtig es ist, dass die Fabriken die nationalen Arbeitsgesetzgebungen und die Kernarbeitsnormen einhalten (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung

³⁴ Siehe: <http://betterwork.org/global/>, [Stand: 30.08.2016].

³⁵ The ILO's global flagship programmes, Governing Body, GB.325/POL/7, 325th Session, ILO, Geneva, 29 October–12 November 2015. http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_413765.pdf, [Stand: 30.08.2016].

³⁶ Ibid.

³⁷ Women, Work & development Evidence from «Better Work», Policy Brief, ILO, IFC. Siehe: <http://betterwork.org/global/wp-content/uploads/Women-Influencing-Brief-V3.pdf>, [Stand: 30.08.2016].

³⁸ World Development Report: Gender Equality and Development, World Bank, 2012.

der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Gleichzeitig helfen sie den Unternehmen, ihre Ergebnisse zu verbessern.

Im Rahmen des Programms «Better Work» werden Beurteilungen hinsichtlich der Einhaltung der nationalen Arbeitsgesetzgebung und der Kernarbeitsnormen in den Fabriken durchgeführt und Aktionspläne mit den erforderlichen Verbesserungen erarbeitet. Um diese Verbesserungen zu erreichen, werden Instrumente und Ausbildungen für die Unternehmen angeboten. Das Programm legt den Schwerpunkt auf die Förderung der Fähigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Arbeit zu erkennen und effiziente Massnahmen zu treffen, um diese zu lösen. Das Programm leistet auch Unterstützung in den Betrieben bei der Bildung gemischter Ausschüsse von Arbeitnehmern und Direktoren, die mit der Erarbeitung, Umsetzung und Nachverfolgung der Verbesserungsmassnahmen beauftragt sind. In manchen Ländern ist die Bildung solcher Ausschüsse von Gesetzes wegen vorgeschrieben.

Als wichtigster Geldgeber spielt die Schweiz eine aktive Rolle beim Entwicklungsprozess des Programms. Der Bund finanziert heute «Better Work»-Programme in Vietnam, Bangladesch, Indonesien und ermöglichte eine Machbarkeitsstudie in Myanmar.

4.2.1.3 «SCORE» (Sustaining Competitive and Responsible Enterprises)

Der Bund unterstützt das Projekt «SCORE» seit 2009. Das von der Schweiz angeregte «SCORE»-Programm der IAO hat zum Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, sich zu entwickeln sowie mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Dies geschieht mittels der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch die Verbesserung ihrer Qualität, Produktivität und ihrer Praktiken am Arbeitsort. Lokale Verbände und Unternehmen unterstützen Organe, welche Ausbildungen für Arbeitnehmer und Unternehmensleiter sowie Unternehmensbesuche und Beratungen anbieten. Diese Organe sind auch in der Lage, auf spezifische Bedürfnisse einzelner Unternehmen einzugehen. Das Programm ist besonders nützlich für Unternehmen, die mit internen Problemen in Sachen Qualität, Produktivität, Umweltverschmutzung und Abfälle, Gesundheit und Sicherheit oder Personalmanagement konfrontiert sind.

Wie bei «Better Work» ist die Einhaltung und Umsetzung der Kernarbeitsnormen eine unabdingbare Voraussetzung für das Projekt. Mit der Sensibilisierung der Unternehmen für die rechtliche Verpflichtung und den wirtschaftlichen Nutzen der Einhaltung der Kernarbeitsnormen entsteht in der Regel eine positive Dynamik bei allen an der Wertschöpfungskette beteiligten Akteuren, was die Effizienz des Programms zeigt. «SCORE» stellt sich der Herausforderung, Innovation und Produktivität zu vereinbaren und zugleich das Niveau der Arbeitsbedingungen zu steigern. Mit diesem Ansatz kann die Problematik der Kinderarbeit unter einer neuen Perspektive angegangen werden, nahe am Produktionsprozess und an den betroffenen Wirtschaftsakteuren. Ähnlich wie bei «Better Work» wirkt sich die Verbesserung der wirtschaftlichen Umgebung der Unternehmen positiv auf die Bekämpfung der Kinder- und Zwangsarbeit aus. Der positive Effekt beeinflusst somit positiv das ökonomische Entwicklungspotential der Bevölkerung.

4.2.1.4 Programme von UNICEF

UNICEF spielt eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung der Kinderarbeit, denn sie konzentriert ihre Tätigkeiten auf deren strukturelle Ursachen. Die UNICEF-Strategie 2014-2017 zielt besonders auf die am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Kinder in den prioritären Bereichen wie gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Prävention von und Umgang mit Gewalt gegenüber Kindern (wirtschaftliche Ausbeutung und Missbrauch), soziale Integration benachteiligter Kinder, Gesundheit von Mutter und Kind sowie Zugang zu Trinkwasser. Diese prioritären Ziele passen in den ganzheitlichen Ansatz der IAO.

Zu diesem Zweck hat UNICEF auch einen Massnahmenplan erstellt, der spezifisch auf die Beseitigung der Kinderarbeit abzielt. UNICEF setzt dabei vor allem auf Massnahmen, die Einkommen für die Familien bringen (Stipendien, Gratisessen für Schulkinder), auf Informationsveranstaltungen für die indigene Bevölkerung (zu den möglichen Schäden infolge der Kinderarbeit und den dauerhaften Nachteilen mangelnder Schulbildung), auf die Erhöhung des für die Grundbedürfnisse armer Kinder und ihrer Familie bestimmten Staatsbudgets, auf die Weiterbildung der Lehrpersonen und auf die Beratung der Unternehmen.

Angesichts der Höhe ihrer Beiträge ist die Schweiz an vorderster Front an der Überwachung und Beurteilung der Verantwortlichkeit von UNICEF auf finanzieller und operativer Ebene beteiligt. Diese aktive Beteiligung erlaubt ihr unter anderem, die Aktion von UNICEF im Sinne der in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020³⁹ festgelegten Ziele zu beeinflussen. In dieser Hinsicht hat die Schweiz auch ihren politischen Dialog mit UNICEF verstärkt, insbesondere in den Fragen zum Kinderschutz, zu Reaktionen auf humanitäre Krisen sowie zum Engagement von UNICEF bei den Reformen der UNO – mit dem Ziel, die Beurteilungssysteme von UNICEF zu verbessern sowie die Kapazitäten der Büros vor Ort in fragilen Umfeldern zu stärken. UNICEF ist heute und auch in Zukunft ein Partner erster Wahl der Schweiz für die Bekämpfung der Kinderarbeit auf internationaler Ebene.

4.2.1.5 Globale Partnerschaft für Bildung (Global Partnership for Education, GPE)

Die globale Partnerschaft für Bildung (GPE) ist die einzige zivile multilaterale Initiative mit dem Ziel, eine Bildung von hoher Qualität für alle Kinder sicherzustellen, damit sie ihre Potenziale entfalten und eine Rolle in ihren jeweiligen Gesellschaften spielen können. Die Mission der GPE besteht in der Intensivierung und Koordination der weltweiten Anstrengungen, um allen Mädchen und Jungen eine Schulbildung zu ermöglichen. Dabei wird die Priorität auf die Ärmsten und Verletzlichsten gelegt, um diese insbesondere von Dienstarbeit zu befreien, welche ihre Entwicklung beeinträchtigen könnte. Partner der Initiative umfassen die Entwicklungsländer, bilaterale Geldgeber, multilaterale Organisationen, NGOs und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, Lehrgewerkschaften sowie Stiftungen und Unternehmen des Privatsektors. Rund 60 Länder mit geringem Einkommen sind Mitglieder der Partnerschaft.

Das Ziel der GPE geht in die gleiche Richtung wie die Botschaft des Bundesrates zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz (2017-2020). Mit derselben Absicht unterstützen die Leitlinien der DEZA für Grundbildung und Berufsbildung (SDC Guidelines for basic education and vocational skills development⁴⁰) eine Grundbildung für alle, einschliesslich formale und nicht-formale Bildung, sowie das Recht auf Bildung für alle (Kinder, Jugendliche und Erwachsene).

Die Schweiz, die 2009 zur GPE gestossen ist, hat im Verwaltungsrat den Status der Gebergruppe 1, den sie mit den Niederlanden, Luxemburg, Belgien und Russland teilt. Die nicht-formale Bildung ist eine der wesentlichen Prioritäten der Schweiz bei ihrer Zusammenarbeit mit der GPE, denn in den Entwicklungsländern haben viele Kinder keinen Zugang zum formalen Bildungssystem. Ausserdem unterstützt die Schweiz die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den lokalen Gruppen der Bildungspartner auf nationaler Ebene. Seit Oktober 2014 unterstützt der Bund auch die deutsche BACKUP Initiative für die Bildung in Afrika. Diese Initiative gewährt kleine Subventionen zur Förderung des Austauschs von Wissen, z.B. im Rahmen von Workshops und zur Ermutigung der Teilnahme von Bildungsexperten an der Erarbeitung oder Umsetzung von nationalen Bildungsplänen; sie unterstützt ferner die konstituierenden Gruppen der afrikanischen Länder bei ihrer Mitwirkung im Verwaltungsrat der GPE.

³⁹ BBI 2016 2333, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/2333.pdf>. [Stand: 21.06.2016].

⁴⁰ https://www.eda.admin.ch/content/dam/deza/en/documents/themen/grund-und-berufsbildung/209359-sdc-guidelines-basic-education_EN.pdf, [Stand: 24.08.2016].

Die finanzielle Unterstützung der GPE durch die Schweiz belief sich 2015 auf 33,5 Millionen CHF.⁴¹ Neben ihrem Beitrag zur GPE führt und unterstützt die Schweiz Bildungsprojekte in mehreren Ländern (Afghanistan, Bhutan, Bolivien, Haiti, Jordanien, Mongolei, Myanmar, Pakistan, Sri Lanka, Ukraine und Länder des westlichen Balkans). In mehreren ihrer Schwerpunktländern hat sie auch die Bildung als Kooperationssektor bestimmt (Benin, Burkina Faso, Mali, Niger und Tschad).

4.2.2 Aufträge und finanzielle Unterstützung an NGO im Rahmen von bilateralen Entwicklungshilfeprogrammen

Über ihre bilaterale Zusammenarbeit führt die Schweiz eigene Entwicklungsprojekte in Ländern durch, die sie in ihrer Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 als Schwerpunktländer definiert hat⁴². Die bilaterale Präsenz ermöglicht ein unmittelbarer Kontakt mit den Gegebenheiten vor Ort, eine direkte Kontrolle und eine oftmals verstärkte Sichtbarkeit durch das Engagement von Schweizer Personal. Dieser Ansatz erweist sich als besonders effizient im Hinblick auf die Kinderarbeit. Denn die engen Kontakte mit den lokalen Behörden führen regelmässig zu konkreten und dauerhaften Massnahmen gegen diesen Missstand.

Für die bilaterale Umsetzung seiner internationalen Mandate zur Bekämpfung der Kinderarbeit stützt sich der Bund auf die Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Netzwerke kompetenter und wirksamer Nichtregierungsorganisationen. In der Schweiz pflegt der Bund Partnerschaften mit NGO, die substanzielles Knowhow und Kompetenzen nachgewiesen haben, die über eine eigene Finanzbasis verfügen und die in der Schweizer Gesellschaft verankert sind. Diese Partnerschaften tragen zur qualitativen Entwicklung der internationalen Kooperation der Schweiz bei.

Der Bund arbeitet auf zwei Ebenen mit NGO zusammen. Einerseits bei der Umsetzung von Projekten in Übereinstimmung mit den geografischen und thematischen Prioritäten. Andererseits bei der Förderung und Stärkung der Kompetenzen und Kapazitäten der NGO im Zusammenhang mit den strategischen Zielen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Folglich bestehen zwei verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf operativer Ebene: Die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 legt den strategischen Rahmen für die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Schweizer NGO fest. Die Botschaft betont, wie wichtig es ist, den Beitrag der Zivilgesellschaft zur Reduktion der Armut, zur Unterstützung der sozialen Gerechtigkeit, und der Demokratisierungsprozesse und zur Stärkung der Menschen- und Kinderrechte zu fördern. So leistet der Bund finanzielle Unterstützung an mehrere NGO, deren Aktionen aktiv zur Beseitigung der Kinderarbeit im Ausland beitragen.⁴³

4.2.2.1 Stiftung Terre des Hommes

Terre des Hommes Schweiz (TdH) engagiert sich für die Kinder und für eine solidarische Entwicklung. Die Aktion der Stiftung konzentriert sich auf die Kinderrechte: Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern an der Arbeit, Schutz vor Gewalt und Schmuggel bei migrierenden Kindern, Recht auf Ernährung und Bildung. Für eine nachhaltige Wahrung dieser Rechte wird eine Strategie verfolgt, bei der das Kind im Zentrum steht, aber auch seine Familie integriert wird. In der Schweiz will TdH die Jugend für die Solidarität Nord-Süd sensibilisieren. Projekte werden in 15 Ländern durchgeführt, in Osteuropa (Moldawien, Rumänien, Albanien), in Afrika

⁴¹ Angaben von Dezember 2015. <http://www.globalpartnership.org/content/gpe-donor-contributions>. [Stand: 20.06.2016].

⁴²Für die DEZA: Benin, Burkina Faso, Mali, Mosambik, Tansania, Bangladesch, Mongolei, Bolivien, Kuba und Zentralamerika. Für das SECO: Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Infolge des Beschlusses des Bundesrates vom 24. März 2011 hat die Schweiz auch ihr Engagement in fragilen Kontexten verstärkt: Grosse Seen, Horn von Afrika, Niger, südliches Afrika, Tschad, Nordafrika und Naher Osten, Hindukusch, Mekong, Nepal und Haiti.

⁴³ Dabei handelt es sich insbesondere um: Stiftung Terre des Hommes (TdH), Enfants du Monde, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Solidar Suisse, Öffentlich-private Partnerschaften.

(Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Togo, Benin, Guinea, Südsudan, Burundi), in Asien (Nepal, Indien) sowie im Nahen Osten (Ägypten, Libanon). Für den Zeitraum 2015-2016 unterstützt der Bund die Stiftung TdH für die Umsetzung ihrer Projekte mit 26,5 Millionen CHF.

In Sachen Bekämpfung der Kinderarbeit bietet TdH mit der Unterstützung des Bundes jährlich eine Hilfe für rund 90 000 Kinder, die Opfer von Ausbeutung wurden (Bettler, Strassenhändler, Hausangestellte, Arbeiter auf Feldern, in Minen oder Steinbrüchen oder auch Opfer sexueller Ausbeutung). Die NGO richtet Präventionsmassnahmen ein, um Alternativen für Kinder, die zur Arbeit gezwungen werden, zu finden oder um ihren Eintritt in die Arbeitswelt zu verzögern und so das Ausbeutungsrisiko zu verringern. Die Präventionsarbeit erfolgt in Form von Workshops zur Sensibilisierung, Stärkung des Bildungssystems, Aktivitäten zur Einkommenserzeugung und Unterstützung der Familien.

TdH hilft den Kindern und ihren Familien, Alternativen zu Kinderarbeit zu finden, wie Schulbildung oder eine Berufsbildung. Wenn die Situation, in der das Kind arbeitet, verbessert werden kann, ist TdH bestrebt, Lösungen mit den Staatsdiensten zu finden. Wenn möglich werden die Kinder, ihre Gemeinschaften und die Arbeitgeber in diesen Prozess involviert. Es soll dafür gesorgt werden, dass die Arbeitsbedingungen nicht gefährlich sind und das Alter und die Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden. TdH unterstützt den Staat bei der Anwendung und Verbesserung von Gesetzen, Sozialpolitiken und Basisdiensten (Schulen, Sozialdienste, Gesundheitszentren, Unterkunft, Freizeitzentren).

Viele Kinder werden ausgebeutet, nachdem sie auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen ihr Heim verlassen haben. Sie ziehen von den ländlichen in die städtischen Zonen innerhalb eines Landes oder migrieren in ein Nachbarland. TdH richtet ein besonderes Augenmerk auf diese Kinder im Rahmen der Schutzprojekte für migrierende Kinder. In Westafrika zum Beispiel läuft dieses Programm in sechs Ländern (Guinea, Mali, Burkina Faso, Togo, Benin, Nigeria) und hilft rund 15 000 Kindern. In Europa setzt sich die Organisation für einen besseren Schutz migrierender Kinder ein und ist bestrebt, ihnen einen Zugang zu den Basisdiensten in ihren Durchgangs- und Bestimmungsorten zu bieten, sowie auch nach ihrer Rückkehr in ihre Herkunftsgemeinschaften.⁴⁴

4.2.2.2 *Enfants du Monde*

Die Schweizer NGO *Enfants du Monde* (EdM) begleitet Projekte zur Verbesserung der Grundbildung und gemeinschaftliche Gesundheitsprogramme zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Kindern im Rahmen von Massnahmen, die mit ihren lokalen Partnern in den Schwerpunktländern von EdM ausgearbeitet und entwickelt wurden. Es handelt sich um den Ansatz «Textpädagogik» im Bildungsbereich und das Rahmenprogramm «Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Familien und Gemeinschaften zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Neugeborenen» im Gesundheitsbereich. EdM ist heute in Guatemala, Kolumbien, El Salvador, Haiti, Niger, Burkina Faso und Bangladesch tätig. Für den Zeitraum 2015-2016 erhielt EdM eine Unterstützung des Bundes von 5,6 Millionen CHF zur Durchführung ihrer Projekte.

Das Hauptziel von EdM besteht in der Verbesserung der heutigen und zukünftigen Lebensbedingungen von Kindern, Teenagern und Jugendlichen. Durch ihre Aktionen, die auf die dauerhafte Eingliederung der Kinder im Bildungskreislauf ausgerichtet sind, trägt EdM zur Verringerung des Risikos bei, dass Kinder wirtschaftlich ausgebeutet werden. In dieser Hinsicht haben sich die Bildungsprogramme in der Sahel-Zone (Niger und Burkina Faso) und in Bangladesch besonders zielführend erwiesen.

⁴⁴ <https://www.TdH.ch/de/unsere-einsaetze/flucht-und-migration#projet-petit>. [Stand: 02.08.2016].

4.2.2.3 Stiftung Kinderdorf Pestalozzi

Die Durchsetzung der Kinderrechte auf der Basis einer qualitativ hochstehenden Bildung sowie der Förderung des interkulturellen Dialogs bildet die grundlegende Voraussetzung von jedem gerechten, friedlichen und nachhaltigen Entwicklungsprozess. Auf dieses Postulat stützt sich die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (SKP) bei der Umsetzung ihrer Programme für die Entwicklungshilfe. Die SKP engagiert sich in der Schweiz sowie elf weiteren Ländern weltweit dafür, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Erziehung / Bildung erhalten und dank einem interkulturellen Ansatz lernen, das friedliche Zusammenleben zu pflegen und zu fördern.

Die Stiftung legt grossen Wert auf die Qualität der Erziehung und der Bildung: ein qualitativ hochstehender Unterricht bedeutet nicht nur den Erwerb von Kompetenzen betreffend Lesen, Schreiben und Rechnen; ebenfalls enthalten sind darin die Weitergabe gewisser Werte, Kenntnisse und Kompetenzen, die nötig sind, um sich auf lokaler Ebene in einer Welt, die zunehmend von der Globalisierung geprägt ist, zu behaupten und seinen Platz zu finden. Qualität bedeutet somit auch «Beteiligung» und «Inklusivität». Die an den Projekten der SKP beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen lernen Verantwortung zu teilen und eine aktive Rolle in ihrem Umfeld für mehr Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Toleranz und Chancengleichheit für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu spielen.

Die an den Projekten teilnehmenden Kinder entwickeln ihre Selbstachtung, verbessern ihre Aufmerksamkeit und ihre schulische Arbeit; die Wahrnehmung und das Verständnis ihrer Kultur sowie der Situation in ihrer Umgebung und ihrem Land gewinnen an Tiefe. Dank diesen Kompetenzen können sie in der Folge einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und zur Armutsreduktion in ihrer Region sowie zum Schutz ihrer Umwelt leisten. Die SKP führt heute Projekte in Äthiopien, Tansania, Mynamar, Laos, Thailand, El Salvador, Guatemala und Honduras durch. Der Bund unterstützt die SKP im Zeitraum 2015-2016 mit 4,2 Millionen CHF.

4.2.2.4 Solidar Suisse

Solidar Suisse ist eine Organisation der Entwicklungszusammenarbeit, die in 12 Schwerpunktländern in Afrika, Asien und Lateinamerika sowie in Osteuropa tätig ist. Thematisch richtet Solidar Suisse seine Tätigkeiten aus auf Faire Arbeit (vgl. Kernnormen der IAO und Decent Work Agenda) sowie auf Demokratie und Partizipation. Sie unterstützt dort den wirtschaftlichen und politischen Prozess, der zu einem gerechten Zugang zu den Ressourcen, zur Beschäftigung und zu den demokratischen Mechanismen beiträgt. Für den Zeitraum 2015-2016 setzt der Bund zwei Millionen CHF zur Unterstützung der Aktivitäten der Organisation ein.

In Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen stellt Solidar Suisse das Recht auf Bildung, den Schutz der Kinder vor Gewalt und bessere Arbeitsbedingungen ins Zentrum der Interventionen. Solidar Suisse führt zurzeit auch Programme, in denen durch Schulabschlüsse und auch Berufslehren gefördert werden. So in Burkina Faso, wo im Jahr 2015 insgesamt 420 Jugendliche eine Grundbildung, 81 eine Lehre und je 40 ein Praktikum oder ein Coaching absolvierten.⁴⁵ In einem Pilotprojekt fördert Solidar Suisse zusammen mit pakistanischen Partnerorganisationen das Recht auf Bildung, den Schutz der Kinder vor Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Eltern, Arbeitgebende und Behörden werden für die Gefahren von Kinderarbeit und die Wichtigkeit des Schulbesuchs sensibilisiert. Ausserdem erhalten 400 arbeitende Kinder Schutz, Therapie und auf ihre Bedürfnisse angepassten Unterricht in zwei Schulen in Lahore. Die Eltern arbeitender Kinder werden unterstützt, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn einzufordern und bessere Vermarktungsmöglichkeiten für ihre Produkte zu finden, damit sie langfristig ihre Kinder zur Schule statt zur Arbeit schicken können.

⁴⁵ Solidar Suisse, Jahresbericht, 2015, http://www.solidar.ch/sites/default/files/solidar_jb_2015_d_0.pdf. [Stand: 20.06.2016].

Mit dem Solidar Suisse Gemeinderating leistet die Organisation zudem auch Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz. Mit dem Gemeinderating prüft Solidar Suisse unter anderem, ob und welche Gemeinden ihre Beschaffungspraxis nach den sozialen Kriterien der Nachhaltigen Entwicklung gestalten: Bewertet wird beispielsweise, ob Gemeinden über Richtlinien für eine sozial nachhaltige Beschaffung verfügen, welche Zertifikate und Deklarationen sie von den Firmen verlangen und ob sie das zuständige Personal in Sachen nachhaltiger Beschaffung weiterbilden. Solidar Suisse fordert, dass bei den wichtigen Produktionsschritten über die ganze Wertschöpfungskette mindestens die Kernarbeitsnormen der IAO eingehalten werden.

4.2.3 Öffentlich-private Partnerschaften (Public Private Partnerships, PPP)

Nur staatliche Aktionen, um die Armut zu reduzieren und die Kinderarbeit zu beseitigen, reichen nicht aus. Die Agenda 2030 der UNO für die nachhaltige Entwicklung bestätigt, dass die Überwindung der Armut und dringlicher globaler Probleme wie der Kinderarbeit nur in finanzieller und inhaltlicher Zusammenarbeit mit dem Privatsektor möglich ist. Die von der Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unterstützten öffentlich-private Partnerschaften (PPP), so genannte öffentlich-private Entwicklungspartnerschaften (PPDP) sowie der Dialog Bund-Privatsektor, werden deshalb in den nächsten Jahren intensiviert. Mittels Partnerschaften mit dem privaten Sektor in den Erzeuger- wie in den Abnehmerländern (in der Schweiz u.a. mit Coop, Migros, Nestlé, Volcafé, Reinhardt, Switcher, Holzindustrie etc.) werden so genannte Multi-Stakeholder-Dialoge unterstützt.

Ein Beispiel hierfür ist das *Sustainable Cocoa Production Program* in Indonesien. Das Programm ist eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen dem Bund, der indonesischen Regierung, der Sustainable Trade Initiative (IDH) sowie verschiedenen privaten Unternehmen. Das Programm hat zum Ziel, 60000 Kleinbauern im Bereich nachhaltiger Kakaoanbau zu unterrichten, um so sowohl die Produktivität als auch die Qualität zu steigern. Dies trägt zur Stärkung der Wettbewerbs- und damit der Exportfähigkeit von Produzenten und KMU in den Entwicklungsländern bei und erleichtert den Zutritt zu den internationalen Märkten. Weitere Begünstigte des Programms sind lokale Bauernvereinigungen, Regierungen und andere Institutionen, die lernen, neue Dienstleistungen zu offerieren. Sie werden so nachhaltig gestärkt und können die Aktivitäten nach Projektende selbständig weiterführen. Das Projekt wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren von 2012 bis 2015 von Swisscontact durchgeführt.⁴⁶

Schweizer Unternehmen sind eingeladen, ihr Wissen und ihre Erfahrung für die Armutsreduktion und die Einhaltung der Menschenrechte einzubringen. Dies betrifft primär die Nutzbarmachung von Kernkompetenzen und Ressourcen privater Firmen im Rahmen entwicklungspolitischer Zielsetzungen. Daneben werden über die Setzung gezielter Anreize und die Stärkung von Beratungsleistungen sowie über so genannte Multi-Stakeholder-Dialoge und die Teilnahme an multilateralen Prozessen (UN Global Compact) auch Vorhaben zur Realisierung ökologisch und sozial verträglicher Geschäftspraktiken und Investitionsentscheide gefördert.

4.2.4 Beispiele aus der Entwicklungszusammenarbeit

Mit dem Ziel positive Effekte (z.B. Beschäftigung) zu optimieren und negative Externalitäten in Entwicklungs- und Transitionsländern zu minimieren, unterstützt die internationale Zusammenarbeit des Bundes diese Länder und deren Unternehmen unter anderem bei ihren Bemühungen zu einer nachhaltigen entwicklungsfördernden, umweltschonenden und sozialverträglichen Integration in internationale Märkte. Der Bund fördert die Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR) sowie die Anwendung nachhaltiger Produktionsmethoden durch Unternehmen der Entwicklungs- und Transitionsländer auf bilateralem und multilateralem Weg.

⁴⁶ http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/05404/05405/05408/05416/index.html?lang=de#sprungmarke0_6, [Stand: 11.11.2016].

Ausserdem hat die Schweiz in den vergangenen Jahren die Ausarbeitung und Umsetzung zahlreicher freiwilliger privater Standards zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verarbeitungsprozesse von natürlichen Rohstoffen im Rahmen von Multistakeholder-Prozessen aktiv mitgetragen, wie beispielsweise für Kaffee (4C), Baumwolle (Better Cotton Initiative - BCI), Soja (Roundtable on Responsible Soy - RTRS), Biotreibstoffe (Roundtable on Sustainable Biofuels - RSB) oder Palmöl (Roundtable on Sustainable Palm Oil - RSPO). Neben wirtschaftlichen und ökologischen Fragen kommt in diesen Initiativen auch sozialen Aspekten und insbesondere der Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen (einschliesslich des Verbots der Kinderarbeit) eine zentrale Rolle zu. Im Bereich Cleaner Production ist die Schweiz Pionierin und unterstützt dieses Konzept in einer Vielzahl von Entwicklungsländern.

Der Bundesrat hat am 3. November 2010 die Unterzeichnung des *Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010*⁴⁷ beschlossen. Dieses bietet den Mitgliedern (Erzeuger- und Verbraucherländer) der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) eine Diskussionsplattform für alle Fragen der nachhaltigen Entwicklung des Kakaosektors. Es ermöglicht eine verstärkte Absprache mit dem Privatsektor und den Nichtregierungsorganisationen. Durch das neue Abkommen sollen die Kakaoqualität und die Produktivität erhöht werden. Gleichzeitig werden der Umweltschutz und die sozialen Bedingungen nach den Normen der IAO gestärkt. Besonderes Augenmerk gilt den Kleinproduzenten: Sie sollen nicht zuletzt einen erleichterten Zugang zu Krediten erhalten, aber auch zu Risikomanagementmethoden, um Preisbewegungen und die Auswirkungen von Klimaschwankungen abzufedern. Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit fördert die Schweiz schon länger den nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen Kakaohandel entlang der gesamten Wertschöpfungskette (von der Produzentin bis zum Konsumenten). So hat der Bund in Zusammenarbeit mit der ICCO so genannte runde Tische mitfinanziert. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Mitspracheverfahren, in dem Schokoladehersteller, Produzentenvertreter, betroffene Nichtregierungsorganisationen und Zertifizierungsinitiativen gemeinsam die Eckwerte für die nachhaltige Entwicklung des Kakaosektors bestimmt haben. Der Bund setzt sich zudem zugunsten von Produkten ein, die auch Kleinproduzenten einen Mehrwert einbringen, insbesondere durch die Unterstützung des fairen Handels und der Bio-Produktion.

Im Bereich der Extraktion nicht nachwachsender Rohstoffe wie zum Beispiel Gold wurden sektorische Initiativen im Rahmen einer Public-Private-Partnership zwischen dem Bund und der Swiss Better Gold Association durchgeführt. Die «Better Gold Initiative»⁴⁸ erfasst Wertschöpfungsketten durch Zertifizierungen von Minen bis zum Markt für Gold und Goldprodukte. Das Projekt hilft Kleinminen, internationale Nachhaltigkeitszertifizierungen zu erhalten und zertifiziertes Gold an Schweizer Raffinerien und weitere Abnehmer zu verkaufen. Mit einem Aufpreis werden die Sozial-, Arbeits- und Umweltbedingungen vor Ort verbessert.

Der CSR-Ansatz ist an den Kontext und die Prioritäten des jeweiligen Entwicklungs- oder Transformationslandes anzupassen, möglichst unter Einbezug lokaler Firmen. In diesem Sinne fördert der Bund Geschäftsmodelle (sogenannte «inclusive business models»)⁴⁹ und Dialogplattformen, die auch ärmere Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Transformationsländern als Konsumenten, Produzenten bzw. politische Akteure einbeziehen, mit dem Ziel, die lokale Wirtschaft des Partnerlandes nachhaltig zu entwickeln.

4.3 Aussenwirtschaftspolitische Massnahmen betreffend Kinderarbeit

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz ist ebenfalls ein wesentliches Handlungsinstrument für die Beseitigung der Kinderarbeit. 2009 hat der Bundesrat das Schwerpunktkapitel seines

⁴⁷ AS 2012 | 5859, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102829/index.html>, [Stand: 22.06.2016].

⁴⁸ <http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/05404/05405/05406/05411/index.html?lang=de>, [Stand: 22.06.2016].

⁴⁹ Die «Inclusive Business models» sind gewinnorientierte Geschäftsmodelle, welche auch den armen Bevölkerungsschichten mit geringen Einkommen Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Erwerbsmöglichkeiten bieten, http://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Inclusive+Business. [Stand: 02.08.2016].

Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik dem Thema «Nachhaltigkeit in der Aussenwirtschaftspolitik» gewidmet⁵⁰. Er hat darin die Zusammenhänge zwischen der nachhaltigen Entwicklung und der Aussenwirtschaftspolitik aufgezeigt und dargelegt, wie die Schweiz die Ziele der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in ihrer Aussenwirtschaftspolitik berücksichtigt.

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung, Entwicklung und Umsetzung von Initiativen, Leitlinien und Instrumenten mit dem Zweck, verantwortliches Handeln der Unternehmen weltweit zu fördern. Es gilt dabei international anerkannte Richtlinien für den Umgang mit Unternehmen, die aus produkteethischer Sicht problematische Produkte herstellen, zu berücksichtigen. Dabei ist die Schweiz insbesondere in den multilateralen Organisationen (OECD, IAO, UNO), aber auch in den Normungsgremien tätig. Die eingegangenen Verpflichtungen werden systematisch umgesetzt, wie zum Beispiel bei der Einrichtung eines nationalen Kontaktpunktes gemäss den OECD-Leitsätzen oder bei der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung.

Der Bund sorgt für ein kohärentes Vorgehen auf den verschiedenen Handlungsebenen zwischen seiner Wirtschafts-, Handels-, Sozial-, Umwelt sowie Menschenrechts- und Kinderrechtspolitik, die voneinander abhängige Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklungspolitik bilden. Die Wirtschaftstätigkeit benötigt nämlich Ressourcen und Arbeitskräfte und droht, möglicherweise schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu haben, insbesondere, wenn sie auf Kinderarbeit zurückgreift. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit verlangt, dass die Wirtschaftsleistung gesteigert wird und dabei die Auswirkungen auf die Umwelt und der Ressourcenverbrauch auf einem langfristig tragbaren Niveau erhalten bzw. reduziert werden. Zugleich ist der soziale Zusammenhalt unter Beachtung der Kernarbeitsnormen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Beseitigung der Kinderarbeit hat der Bund sein aussen- und binnenwirtschaftspolitisches Instrumentarium um mehrere spezifische Bestimmungen ergänzt.

4.3.1 In den Freihandelsabkommen enthaltene soziale Bestimmungen

Die Freihandelsabkommen (FHA) wie auch die anderen Instrumente der Aussenwirtschaftspolitik beruhen in erster Linie auf wirtschaftlichen Kriterien, berücksichtigen jedoch auch die Einhaltung der Sozial- und Umweltnormen und ganz allgemein die Menschenrechte und die grundlegenden Arbeitsrechte gemäss Definition der IAO. Seit 2010 schlagen die Schweiz und ihre Partner der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ihren Verhandlungspartnern systematisch die Aufnahme von Bestimmungen in dieser Hinsicht vor, insbesondere die Ergänzung eines Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung».

Das Kapitel sieht spezifische Bestimmungen im Bereich der Arbeits- und Umweltnormen vor, insbesondere die effektive Umsetzung und die Einhaltung der Kernübereinkommen der IAO, einschliesslich jener zum Verbot der Kinderarbeit, sowie der von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltabkommen. Ausserdem schlägt die Schweiz vor, auf die wichtigsten internationalen Instrumente zur Regelung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie auf die Grundsätze der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu verweisen. Der Bund sorgt zudem mittels einer spezifischen Klausel dafür, dass die von der Schweiz abgeschlossenen FHA ihre bestehenden internationalen Verpflichtungen nicht beeinträchtigen und keine Bestimmungen enthalten, die sie in Frage stellen.

Seit 2011 setzt sich der Bund auch für die Institutionalisierung des Dialogs zwischen den ausgewählten Partnerländern ein. Das Ziel besteht darin, die vertieften Wirtschaftsbeziehungen durch die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Beschäftigung zu ergänzen. Bis heute hat der Bund gemeinsame Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding; MoU) mit dem chinesischen Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit (MOHRSS), dem chinesischen Staatssekretariat für die Fragen der Arbeitssicherheit (State Administration for Work Safety; SAWS) und mit dem vietnamesischen Ministerium

⁵⁰ Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen und Bericht über zolltarif-
arische Massnahmen 2009, BBI 2010 | 479.

für Arbeit, behinderte Personen und soziale Angelegenheiten (MOLISA) abgeschlossen. Die im Rahmen dieser Erklärungen abgehaltenen Diskussionen erlauben eine Ausdehnung der bestehenden Kooperation im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz. Ausserdem soll diese Zusammenarbeit erweitert werden, indem direkte bilaterale Kontakte auf Expertenebene zwischen den beiden Partnern eingerichtet werden. Der Bund verfolgt so das Ziel, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO zu garantieren und in den Partnerländern zu fördern.

4.3.2 In der EFTA- und den Investitionsschutzabkommen enthaltene soziale Bestimmungen

Die Schweiz verfolgt auch aufmerksam die Entwicklung der Beziehungen zwischen den FHA und den Sozial- und Umweltnormen und trägt dabei insbesondere den multilateralen Anstrengungen und den Anforderungen der Europäischen Union, der USA und der anderen Handelsmächte Rechnung. In der EFTA wurden zwei Arbeitsgruppen ins Leben gerufen: «Handel und Umwelt» und «Handel und Arbeitsnormen». Sie sollen den Umwelt- und Arbeitsnormen in den FHA eine grössere Sichtbarkeit verleihen und, ergänzend zu den bestehenden Bestimmungen, neue Vorschläge erarbeiten. Die Ausarbeitung eines FHA ist auch die Gelegenheit, das gesamte Beziehungsnetz zwischen der Schweiz und dem betreffenden Partner zu überprüfen. Der Vereinbarkeit eines FHA mit den aussenpolitischen Zielen der Schweiz und den möglichen Synergien in diesem Bereich wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Schliesslich entwickelt die Schweiz auch laufend ihre bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). So hat der Bund 2012 in Zusammenarbeit neue Bestimmungen zur gründlicheren Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte erarbeitet. Diese sollen die Notwendigkeit betonen, die Abkommen kohärent auszulegen und anzuwenden, in Übereinstimmung mit den anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz und ihrer Partner zum Schutz der öffentlichen Interessen (Menschenrechte, Umwelt, internationale Arbeitsnormen usw.). Seit 2012 integriert die Schweiz diese neuen Bestimmungen in die Verhandlungen von ISA und wird dies auch in Zukunft tun.

4.3.3 Steuererleichterung beim Import von Biotreibstoffen

Um die Biotreibstoffe und gute Arbeitsbedingungen im Ausland zu fördern, sieht die Schweizer Gesetzgebung vor, dass Biotreibstoffe unter gewissen Bedingungen von der Mineralölsteuer befreit werden können. Zu diesen Bedingungen zählt die Anforderung, dass die Produktionsbedingungen sozial annehmbar sind (Art. 12b Abs.3 Bst. b MinöStG, SR 641.61).

Die Mineralölsteuerverordnung präzisiert zudem: «*Die Mindestanforderungen an die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen sind erfüllt, wenn beim Anbau der Rohstoffe und bei der Produktion der Treibstoffe die am Produktionsstandort anwendbare soziale Gesetzgebung, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten worden sind*» (Art. 19d, Abs.1 MinsöStV, SR 641.611). Die Steuererleichterung wird somit nur jenen Importeuren und Produzenten gewährt, die nachgewiesen haben, dass ihre Treibstoffe die Mindestanforderungen erfüllen. Der Importeur oder Produzent hat fallweise durch eine persönliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anforderungen erfüllt sind. Die Überprüfung der Nachweise zur Einhaltung der sozialen Kriterien wird direkt durch den Bund vorgenommen, der die Oberzolldirektion entsprechend informiert. Letztere entscheidet formal, ob die Steuererleichterung gewährt wird oder nicht.

4.4 Weitere spezifische Massnahmen

4.4.1 Schutz von Kindern, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind⁵¹

Laut Übereinkommen Nr. 182 der IAO gehört die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu den *schlimmsten Formen der Kinderarbeit*. Die Schweiz hat daher einen spezifischen Aktionsplan zu dieser Problematik verabschiedet. Dieser ist auf Situationen bewaffneter Konflikte, auf fragile Kontexte, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können sowie auf Postkonfliktsituationen anwendbar. Er beruht auf der Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, welche die Schweiz 2009 verabschiedet und 2013 revidiert hat. Insbesondere wird der Schwerpunkt darauf liegen, die Verhütung der Rekrutierung und die Wiedereingliederung der betroffenen Kinder zu stärken, indem Projekte gefördert werden, die ganz konkret ihren Alltag und ihre Zukunftschancen verbessern können. Dabei verfolgt die Schweiz die nachstehenden Ziele:

- Schwerpunkt 1: Förderung der Einhaltung und Verbreitung des Rechtsrahmens betreffend den Schutz der Kinder

Die Schweiz unterstützt Organisationen, die den verschiedenen an den bewaffneten Konflikten beteiligten Akteuren, den Staaten und der Zivilgesellschaft Kenntnisse zum Rechtsrahmen betreffend den Schutz der Kinder vermitteln und für dessen Einhaltung sorgen. Die Schweiz fördert ausserdem die universelle Anwendung und wirksame Durchführung des Fakultativprotokolls aus dem Jahr 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵² sowie das IAO-Übereinkommens Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) bei bilateralen Treffen sowie in den multilateralen Organisationen. Sie unterstützt auch die Verbreitung des Entwurfs der Leitlinien von «Lucens» für den Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung in bewaffneten Konflikten. Erforderlichenfalls interveniert die Schweiz bei den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die anhaltend Verstösse gegen die Rechtsvorschriften für den Kinderschutz begehen, oder bei multilateralen Institutionen.

- Schwerpunkt 2: Stärkung des Engagements für die Förderung des Schutzes von Kindern im multilateralen Rahmen

Im multilateralen Kontext engagiert sich die Schweiz für Entscheidungsprozesse zur Förderung des Schutzes von Kindern und für die Umsetzung der multilateralen Mechanismen und wird die diesbezügliche Debatte weiter mitgestalten. Die Schweiz unterstützt die Aktivitäten und das Mandat des Sonderbeauftragten bei offenen Aussprachen im UNO-Sicherheitsrat und im Rahmen des interaktiven Dialogs im Menschenrechtsrat. Zudem unterstützt die Schweiz den UNO-Sonderberichterstatter für Kinderhandel, -prostitution und -pornographie im Rahmen der UNO-Generalversammlung. In dieser Hinsicht unterstützt die Schweiz auch Massnahmen zugunsten einer besseren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen UNO-Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen. Andererseits unterstützt die Schweiz ein Projekt zur Sensibilisierung der an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten Polizei- und Militärangehörigen zur Wiedereingliederung von Kindern, die ehemals Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.

- Schwerpunkt 3: Stärkung des Engagements der Schweiz und ihrer Partner vor Ort

Die Schweiz leistet finanzielle Unterstützung auf globaler/regionaler Ebene für internationale Organisationen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen und Kindern in bewaffneten Konflikten. Sie stellt weiter finanzielle Mittel für nichtstaatliche Organisationen bereit, die sich

⁵¹ https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Strategie_Kindersoldaten_141007_DE.pdf. [Stand: 03.10.2016].

⁵² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011783/201210310000/0.107.1.pdf>, [Stand: 22.06.2016].

für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten einsetzen. Die Schweiz entsendet Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) und des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung zu den im Bereich Kinderschutz tätigen internationalen Organisationen (einschliesslich UNICEF und UNHCR).

4.4.2 Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus

Die Fachstelle ECPAT Switzerland⁵³ der Stiftung Kinderschutz Schweiz bekämpft die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und insbesondere dem Tourismussektor, den Strafvollzugsbehörden, den Regierungen und den Kinderschutzorganisationen. Im Bereich der Prävention und der Bekämpfung des Sextourismus mit Kindern führt die Stiftung im Schweizer Tourismussektor insbesondere die Kampagne «Nicht wegsehen! stopchildsextourism.ch» und stellt ein Formular für die Meldung von Verdachtsfällen von Sextourismus mit Kindern zur Verfügung. Die beim Bundesamt für Polizei (Fedpol) eingehenden Meldungen werden vom Kommissariat für Pädokriminalität und Pornografie der Bundeskriminalpolizei behandelt. Sind die Informationen ausreichend und relevant, werden sie an die zuständige Behörde in der Schweiz oder im Ausland weitergeleitet, damit diese die erforderlichen Massnahmen trifft.⁵⁴ Der Bund hat die Präventionskampagne der ECPAT für seine Rolle als zentrale Koordinationsstelle zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor in der Schweiz unterstützt. Im Jahr 2016 erhielt ECPAT vom Bund keine finanzielle Unterstützung.

Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Schweiz den Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus («The Code»)⁵⁵. Dieser Kodex ist das am weitesten entwickelte Instrument zur Bekämpfung des Sextourismus. Er umfasst Massnahmen zur Sensibilisierung, Schulung sowie zur Stärkung der Kapazitäten der Akteure, die Veröffentlichung relevanter Unterlagen, einschliesslich Best-Practice-Beispielen sowie die Zusammenarbeit mit akademischen Institutionen und internationalen Organisationen.

Der Bund hat die institutionelle Entwicklung des «The Code» über mehrere Jahre hinweg unterstützt um die Organisation, mit dem Sekretariat in Bangkok, unabhängig und nachhaltig zu entwickeln. Die Unterstützung wird Ende 2016 eingestellt, es sind derzeit aber Evaluationen über eine mögliche Fortführung des Programms im Gange. Diese strukturelle Ausweitung gewährleistet die langfristige Realisierbarkeit der Umsetzung des Codes in allen geografischen Regionen. Die Unterstützung der Schweiz trägt somit zur Stärkung der Massnahmen zum Schutz der Kinder sowie zur Etablierung des Codes als Qualitätssiegel im Tourismus auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bei.

ECPAT Switzerland ist die Vertretung des Codes in der Schweiz (Local Code Representative) und ist für die Mitglieder des Codes in der Schweiz, Ausbildungen für Fachkräfte des Tourismussektors sowie für das Monitoring zuständig. Die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Lanzarote-Konvention) hatte gewisse Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB) zur Folge, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind. Seither wurde das Schutzalter für Prostitution von 16 auf 18 Jahre angehoben.

⁵³ <https://www.kinderschutz.ch/de/ecpat.html>, [Stand: 22.06.2016].

⁵⁴ Medienmitteilung Seco vom 02.11.2010: Lancierung der Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus, <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2010.msg-id-35970.html>.

⁵⁵ <http://www.thecode.org/>, [Stand: 23.06.2016].

4.4.3 Spezifische Massnahmen betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Der Verkauf von Kindern sowie deren sexuelle Ausbeutung fallen unter das Übereinkommen Nr. 182 der IAO zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Das «Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie» verbietet diese Praktiken ebenfalls. Die Schweiz hat diese beiden Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert.

Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ratifiziert. Das Zusatzprotokoll bezweckt die Ausbeutung von Kindern im Sinne der «*Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken [und] Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen*» (Art. 3a) zu verhüten.⁵⁶ Zudem verfügt die Schweiz über einen nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel. Dieser Plan gilt für alle Opfer von Menschenhandel, unabhängig von ihrem Alter, und betrifft die drei international anerkannten Formen des Menschenhandels: der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, zur Ausbeutung der Arbeitskraft sowie zwecks Entnahme von Körperorganen.⁵⁷ Dieser Aktionsplan wurde von den Mitgliedsorganisationen der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Bundes erarbeitet. Die Arbeit der KSMM beruht in erster Linie auf der Vernetzung und der Koordination der Tätigkeiten der bestehenden Verwaltungseinheiten und Dienste auf nationaler und internationaler Ebene. Die Durchführung und die Finanzierung der verschiedenen im nationalen Aktionsplan enthaltenen Massnahmen liegen in der Verantwortung und der Zuständigkeit der betroffenen Mitgliedsorganisationen der KSMM. ECPAT Switzerland, eine spezialisierte Dienstleistung der Stiftung Kinderschutz Schweiz sowie zwei weitere NGO sind der KSMM als Berater angegliedert. Die von den NGO's im Rahmen der Strukturen der KSMM geleistete Prüfarbeit wird vom Bundesamt für Polizei finanziert.

Der erste nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel hat die Jahre 2012 bis 2014 abgedeckt. Derzeit ist ein neuer Aktionsplan in Vorbereitung, welcher bis Ende 2016 verabschiedet werden sollte. Dieser wird insbesondere die Ergebnisse der aktuellen Evaluation der Schweiz durch den Europarat im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels berücksichtigen (Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels).

Obwohl der Aktionsplan 2012-2014 nicht speziell für Kinder erarbeitet wurde, betreffen mehrere Massnahmen direkt die minderjährigen Opfer:

- a) Massnahme Nr. 1 sah die Ratifizierung durch die Schweiz des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vor, die 2014 erfolgte.
- b) Massnahme Nr. 3 sah die Ausarbeitung eines Projekts für eine nationale Präventionskampagne vor, das auch die Situation der minderjährigen Opfer berücksichtigen sollte.
- c) Massnahme Nr. 15 fordert die Kantone auf, die notwendigen Massnahmen für eine spezialisierte Opferhilfe zu treffen. Die besonderen Bedürfnisse minderjähriger Opfer sind dabei zu berücksichtigen.

⁵⁶ SR 0.311.542 Art. 3 Absatz a) Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

⁵⁷ Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2012-2014, http://www.ksmm.admin.ch/dam/data/ksmm/dokumentation/nap_mh/NAP%20MH%20de.pdf, [Stand: 21.06.2016].

5. Soziale Bestimmungen zu den öffentlich- und privatrechtlichen Unternehmen und zum öffentlichen Beschaffungswesen

Der Bund nimmt in seinen eigenen Tätigkeiten bereits eine Vorbildrolle in vielen Gebieten ein. Z.B. bestehen im öffentlichen Beschaffungswesen Regelungen im Sinn von CSR-Anreizen. Bei der Vergabe öffentlicher Beschaffungen durch den Bund haben die Anbieter die Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden und zu den Arbeitsbedingungen einzuhalten und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich der Löhne zu garantieren. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB), welche am 1. Januar 2010 in Kraft trat, präzisiert insbesondere: *«Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation [...] zu gewährleisten»* (Art. 7 Abs. 2 VöB, SR 172.056.11).

5.1. Umsetzung der CSR beim Bund und bei bundesnahen Betrieben

Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen nimmt der Bund eine unterstützende Rolle für die zentralen Beschaffungsstellen ein und kann letztere zu Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in Art. 7 Abs. 2 VöB erwähnten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation beraten. Indem er sicherstellt, dass die im Ausland erbrachten Leistungen keine wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern beinhalten, will der Bund eine Vorbildfunktion für den Privatsektor in Sachen gesellschaftliche Verantwortung einnehmen.

Laut Art. 2a Abs. 1 VöB sind dem Gesetz unterstellt: *«öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen, die unter dem beherrschenden Einfluss des Bundes stehen, insbesondere wenn der Bund die Kapital- oder Aktienmehrheit besitzt oder wenn er über die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Kontrollorgans stellt»* oder auch *«die privat-rechtlichen Organisationen, die im ganzen Inland eine gemeinwirtschaftliche Leistung erbringen und besondere oder ausschliessliche Rechte besitzen, die ihnen von einer zuständigen Behörde erteilt wurden»*.

Auch die bundesnahen Betriebe⁵⁸ haben somit die CSR-Richtlinien in ihre Unternehmensstrategie integriert. Die Richtlinien beinhalten dabei verschiedene Sozialstandards⁵⁹ die dem Leitfaden der Global Reporting Initiative (GRI) zur Berichterstattung folgen, wie beispielsweise dem Verbot der Kinderarbeit. Bei den Unternehmen wie der Swisscom AG, die Schweizerische Post AG oder die SBB AG, gelten die Richtlinien in den gesamten Unternehmenstätigkeiten, einschliesslich ihrer Einkaufspolitik. Innerhalb der Einkaufspolitik setzen sie sich für ökologische und soziale Normen in den Lieferketten ein, indem sie die Lieferanten zur Verpflichtung des nachhaltigen Handelns auffordern. Mit der Förderung der Einhaltung von Kernarbeitsnormen durch Produktionsbetriebe in Entwicklungs- und Schwellenländern werden somit nicht nur die Arbeitsbedingungen für die lokale Bevölkerung verbessert, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Unternehmen in globalen Wertschöpfungsketten gestärkt.⁶⁰

⁵⁸ SR 172.010 Art. 8 Abs 5; Verselbständigte Einheiten des Bundes, die nach Art. 8 Abs. 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) über strategische Ziele geführt werden.

⁵⁹ So beispielsweise die CSR-Standards, United Nations Global Compact, UNO-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze, ISO2600, GRI.

⁶⁰ Engagement des SECO für die Anwendung der Kernarbeitsnormen, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen/Entwicklungs_zusammenarbeit.html, [Stand:07.09.216].

5.1.1 Nachhaltige Beschaffung des Bundes⁶¹

Bei seiner Beschaffung von Gütern, Dienst- und Bauleistungen berücksichtigt der Bund stets auch ökologische und sozialverträgliche Aspekte. Dabei kommt nicht das billigste, sondern das wirtschaftlich günstigste Angebot zum Zug. Beim Einkauf von Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, müssen mindestens die Kernarbeitsnormen IAO eingehalten werden. Im Jahr 2014 hat die zentrale Bundesverwaltung für 5,5 Milliarden Franken Güter und Dienstleistungen eingekauft. Nicht enthalten sind dabei die Zahlungen der Bundesgerichte und der Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung, zu denen unter anderem der ETH-Bereich oder das Schweizerische Nationalmuseum gehören.

Im Rahmen einer Beschaffung verlangt der Bund von schweizerischen Anbietern, dass sie die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhalten. Von ausländischen Anbietern wird im Normalfall verlangt, dass sie im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit alle acht Kernübereinkommen der IAO erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere das Verbot der Kinderarbeit. Die Nicht-Einhaltung dieser Übereinkommen wurde mit der Revision VöB über das öffentliche Beschaffungswesen neu als Ausschlussgrund vom Ausschreibungsverfahren eingeführt.

5.1.2 Swisscom AG

In der Unternehmensstrategie verfolgt die Swisscom AG (Swisscom) den Leitfaden der GRI und publiziert jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht. Der Verwaltungsrat und die Konzernleitung von Swisscom bekennen sich zu einer Strategie, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.⁶²

Für deren Umsetzung verfügt die Swisscom über ein Risikomanagementsystem (Supply Chain Risk Management, SCRM 360), welches die Risiken im Bereich Umwelt und Soziales reduziert.⁶³ Neben anderen Risiken gilt Kinderarbeit als Risiko in den Lieferketten. Internationale Partnerschaften helfen, die Grundsätze ihrer Einkaufspraxis einzuhalten. Hierfür müssen potenzielle Lieferanten von Swisscom erst eine Selbst-Deklaration über ihre Corporate Responsibility ausfüllen, um als Lieferant akkreditiert zu sein. Lieferanten, welche die Erwartungen hinsichtlich der Corporate Responsibility nicht erfüllen, werden entweder ausgeschlossen oder aufgefordert, Korrekturmassnahmen umzusetzen. Die Swisscom setzt sich in einer effizienten Partnerschaft mit ihren Lieferanten dafür ein, dass bis 2020 die Arbeitsbedingungen der Menschen verbessert werden.

Die Swisscom achtet in besonderem Masse auf die Einhaltung der Menschenrechte in den Bereichen, die im Standard SA 8000 der Social Accountability International (SAI) aufgeführt sind.⁶⁴ Diese Bereiche sind das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie Bereiche Gesundheit und Sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Disziplin, Arbeitszeit sowie Entlohnung.⁶⁵

Als Mitglied der Joint Audit Cooperation (JAC)⁶⁶ werden vor Ort Lieferanten-Audits durchgeführt. Durch die von der JAC durchgeführten Audits wird die Umsetzung der gesellschaftlichen

⁶¹ https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/bau-und-logistik/nachhaltige-beschaffung-des-bundes/fb-nachhaltige_beschaffung_bund.html [Stand: 03.10.2016].

⁶² Nachhaltigkeitsbericht, Swisscom, 2015, S.17.

⁶³ Ibid., S.57.

⁶⁴ Swisscom Einkaufspolicy 2014, Kapitel 1.4.4, S.9, https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/purchasing/documents/pdf/Einkaufspolicy_2014_online-DE.pdf.res/Einkaufspolicy_2014_online-DE.pdf, [Stand: 19.09.2016].

⁶⁵ Nachhaltigkeitsbericht, Swisscom, 2015, S.61.

⁶⁶ Ein Zusammenschluss von Telekommunikationsunternehmen, welcher sich für die Implementierung der CSR-Richtlinien einsetzt. Siehe: <http://jac-initiative.com/>, [Stand:07.09.2016]. Das Netzwerk JAC hat seit 2010 insgesamt 209 Audits in 22 Ländern auf vier Kontinenten durchgeführt. Insgesamt erfassten die Audits über 600'000

Verantwortung in den Produktionszentren der wichtigsten multinationalen ICT-Lieferanten bewertet und gefördert. Swisscom führte im Jahr 2015 im Rahmen der Zusammenarbeit mit JAC vier Audits durch, die JAC insgesamt 61 Audits. Die Swisscom veröffentlicht auf ihrer Corporate Responsibility-Webseite die oben erwähnten Elemente und zusätzlich im Nachhaltigkeitsbericht die Auditergebnisse.⁶⁷ Schwachstellen hinsichtlich Jugendarbeit wurden identifiziert. Sie betreffen Fälle von Überzeit oder Nachtschichten, nicht aber Fälle von Kinderarbeit. Diese Schwachstellen werden derzeit durch die Swisscom bearbeitet, eliminiert und nachkontrolliert.

5.1.3 Schweizerische Post AG

Als international vernetztes Unternehmen ist sich die Schweizerische Post der Problematik der Kinderarbeit bewusst. Die Dringlichkeit des Themas wird durch den Umstand abgeschwächt, dass es sich bei der Schweizerischen Post nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, welches seine Beschaffungen zudem mehrheitlich in der Schweiz tätigt. Um dennoch bestehende Risiken zu minimieren und Verantwortung zu übernehmen, verpflichtet die Schweizerische Post alle ihre Lieferanten zur Unterzeichnung des Sozial- und Ethikkodex (SEK) und dessen Weiterreichung in der erweiterten Lieferkette. Im SEK werden soziale und ethische Grundanforderungen, sowie ökologische Prinzipien der Schweizerischen Post festgehalten. Zudem wird in Referenz auf die 138. Konvention der IAO jegliche Kinderarbeit verboten. Die Schweizerische Post hat sich durch die Unterzeichnung des UN Global Compact ebenfalls verpflichtet, im Sinne des fünften Artikels bei der Abschaffung von Kinderarbeit mitzuwirken.

Nebst dem SEK als Grundlagendokument hält die Schweizerische Post das Verbot der Kinderarbeit in den einzelnen Ausschreibungsunterlagen fest: Bei allen WTO-pflichtigen Ausschreibungen ist die Einhaltung der acht IAO-Kernarbeitsnormen Teil des Kriterienkatalogs. Der Schweizerischen Post wird vielfach ein vertragliches Kontrollrecht gegenüber den Vertragspartnern eingeräumt, so dass sie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen jederzeit und ungehindert überprüfen kann. Dieser Sorgfaltspflicht geht die Schweizerische Post regelmässig nach.

Als erstes Schweizer Grossunternehmen ist die Schweizerische Post der Fair Wear Foundation (FWF) beigetreten. Mit der Mitgliedschaft in der weltweit tätigen Organisation verpflichtet sich die Post zu einer strengen Kontrolle und nachhaltigen Implementierung von Sozialstandards bei ihren Bekleidungslieferanten.⁶⁸ Beispielsweise wird die Textilfabrik in Jordanien, welche als Bekleidungslieferant der Post aufgelistet ist, von Better Work Jordan permanent überwacht, das Personal wird geschult und die IAO ist bei Arbeitnehmerproblemen zuständig. Im 2015 wurden total drei Fabrik-Trainings für die Mitarbeitenden und das Management durchgeführt.⁶⁹

In Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen muss die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen bei bestimmten Vertragspartnern jährlich gegenüber der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) nachgewiesen werden (Art. 59 Abs. 2 Bst. eVPG). Zudem sind in arbeitsrechtlicher Hinsicht die Vorschriften des Arbeitsgesetzes (Art. 29 ff.) und der dazugehörigen Verordnungen (insbesondere die Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) zu respektieren. Die Schweizerische Post verfügt schliesslich über einen Verhaltenskodex Post. Darin wird allen Mitarbeitenden des Konzerns die Handlungsanweisung auferlegt, gesetzmässig zu handeln.

Arbeitnehmer und identifizierten 1260 Verfehlungen. Davon sind noch 336 Fälle offen oder noch nicht abgeschlossen. Die Audits haben unter anderem verschiedene nicht-Konformitäten im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Arbeitszeit, Kinder- und Jugendarbeit und Zwangsarbeit eruiert.

⁶⁷ Nachhaltigkeitsbericht, Swisscom, 2015, S.60.

⁶⁸ GRI Index zum Geschäfts- und Finanzbericht, Die Post, 2012, S.6.

⁶⁹ Bericht Bekleidungsbeschaffung 2015, FWF, Die Post, 2015, S.13.

Obwohl die Schweizerische Post ihr Kerngeschäft kaum in einem von Kinderarbeit berührten Markt erbringt, ist sie sich der Herausforderung von sozial und ethisch einwandfreien Lieferketten bewusst. Darum setzt die Schweizerische Post künftig noch stärker auf Transparenz in ihren Lieferketten.

5.1.4 SBB AG

Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsstrategie der SBB AG (SBB) steht ebenfalls eine verantwortungsvolle Einkaufspolitik. Als nachhaltiges Unternehmen hat die SBB nicht nur den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg im Auge, sondern nimmt bei allen Entscheidungen ihre ökologische und gesellschaftliche Verantwortung wahr. Den Bemühungen wird mit dem Nachhaltigkeitsbericht⁷⁰ und dem Verhaltenskodex der SBB Rechnung getragen.

Die SBB verlangt bei offenen und selektiven Ausschreibungen, dass die Anbieter mit der Offerte die Selbstdeklaration betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen unterzeichnet einreichen.⁷¹ Diese Selbstdeklaration wird zum Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter den Zuschlag erhält. In der Selbstdeklaration stimmen die Lieferanten explizit zu, die schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. die IAO-Vereinbarungen (und somit die Kinderschutzrechte) einzuhalten. Mit Vertragsschluss akzeptieren die Lieferanten der SBB zudem den « Code of Conduct » der SBB. In diesem Verhaltenskodex bezieht sich die SBB auf den UN Global Compact, der die Kinderarbeit ebenfalls verbietet.

Bei sämtlichen Beschaffung von Berufskleider gibt die SBB zwingend vor, dass die anbietende Produktion (innerhalb eines Jahres) von einem der folgenden Labels auditiert wurde: Business Social Compliance Initiative (BSCI)⁷², Fair Wear Foundation (FWF), SA8000 oder Flo-Cert⁷³. Alle diese Organisationen haben in ihrem Code of Conduct die Kinderschutzrechte als Grundsatz verankert.

5.2 Umsetzung der CSR bei privat-rechtlichen Organisationen

Der Bund unterstützte die Erarbeitung der *UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* finanziell und inhaltlich. Die UNO-Leitprinzipien sind ein wichtiger Schritt, um entsprechende Lücken in der guten Regierungsführung (Governance Gaps) zu schliessen. Sie definieren den internationalen politischen Rahmen betreffend der staatlichen Schutzpflicht und der Verantwortung der Unternehmen bezüglich dem Einfluss wirtschaftlicher Tätigkeit auf die Menschenrechte. Als Resultat eines sechsjährigen, breit abgestützten Konsultationsprozesses unter der Leitung des damaligen UNO-Sonderbeauftragten John Ruggie werden die UNO-Leitprinzipien von Regierungen sowie Organisationen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft breit anerkannt. Der Bundesrat begrüsst die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien als wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere trägt der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Agenda 2030 bei.

⁷⁰ Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht, Die Post, 2015.

⁷¹ Die Anbieter bestätigen in der Selbstdeklaration, dass «die [...] beauftragten Dritten – für Leistungen im Ausland die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Art. 7 Abs. 2 VöB) dauernd vollumfänglich einhalten [...]», Selbstdeklaration betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, SBB.

⁷² So hält der BSCI Code of Conduct bezüglich Kinderarbeit fest: «Die Geschäftspartner halten diesen Grundsatz ein, wenn sie weder direkt noch indirekt Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht, das nicht weniger als 15 Jahre betragen darf, beschäftigen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen. Die Geschäftspartner müssen im Rahmen ihres Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung einrichten, die unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Arbeitnehmer führen dürfen. Dieser Grundsatz soll Kinder vor jeglicher Form der Ausbeutung schützen. Besondere Aufmerksamkeit muss der Entlassung von Kindern geschenkt werden, da sie sich in gefährlichere Arbeitsverhältnisse wie Prostitution oder Drogenhandel begeben können. Wenn sie Kinder vom Arbeitsplatz fernhalten, müssen die Geschäftspartner Initiative ergreifen, um Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes betroffener Kinder zu ermitteln. Situationsbedingt sollten Geschäftspartner versuchen, einem erwachsenen Haushaltsmitglied der betroffenen Familie des Kindes eine menschenwürdige Arbeit zu verschaffen».

⁷³ <http://www.flocert.net/>, [Stand: 20.09.2016].

Das Engagement des Bundes im Bereich Corporate Social Responsibility ist im *CSR-Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt*⁷⁴ vom 1. April 2015 dargelegt. Dieser CSR-Aktionsplan führt zahlreiche Instrumente auf, welche auch die Bekämpfung der Kinderarbeit tangieren. Der Bund bietet somit den Schweizer Unternehmen Leitlinien und klare Empfehlungen, damit sie in der Lage sind, die Abwesenheit jeglicher Form von Kinderarbeit in ihren weltweiten Lieferketten zu garantieren. Dem Bundesrat wird im Jahr 2017 über die Umsetzung des CSR-Aktionsplans berichtet.

Der Bundesrat hat am mit dem Postulat 12.3503 «Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz»⁷⁵ vom 14. Dezember 2012, der Bundesversammlung einen Bericht über *eine Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* in der Schweiz zu unterbreiten.

Der im März 2013 publizierte *Grundlagenbericht Rohstoffe* des Bundesrates⁷⁶ zeigt die zahlreichen Massnahmen der Schweiz zur Gewährleistung eines wettbewerbsfähigen und zugleich integren Wirtschaftsstandorts einschliesslich für den Rohwarenhandel auf. Der Bericht enthält 17 Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Verminderung von Risiken - einschliesslich Reputationsrisiken. Der Bericht greift ein breites Themenspektrum auf. Dazu gehören unter anderem Fragen der Finanzmarktregulierung, der Geldwäschereibekämpfung, Sanktionen, Korruptionsbekämpfung, Rechnungslegungsstandards, steuerliche Aspekte sowie die Verantwortung von Unternehmen und des Staates in Bezug auf Menschenrechte. Verschiedene Empfehlungen bezwecken unter anderem die Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Namentlich im Rohstoffhandel will die Schweiz Standards im Bereich der Unternehmensverantwortung erarbeiten und in die zuständigen internationalen Foren einbringen (Empfehlung 11). Ferner wird auf das Postulat 12.3503 «Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz» und auf das Postulat 12.3980 «Rechtsvergleichender Bericht - Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen» verwiesen. Letzteres wurde mit einem Bericht zuhanden des Parlaments vom 28.5.2014 erfüllt⁷⁷. Darin zeigt der Bundesrat verschiedene Modelle für Sorgfaltsprüfungen durch Unternehmen auf.

5.2.1 Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen für die Bekämpfung der Kinderarbeit

Um die Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen, haben internationale Organisationen, Regierungen, Unternehmensverbände und Nichtregierungsorganisationen im Laufe der Zeit verschiedene Standards, Verhaltenskodizes und Labels betreffend gesellschaftlicher Verantwortung der Unternehmen (CSR) entwickelt, die erwartetes Verhalten aufzeigen und nachvollziehbar machen. Die verschiedenen CSR-Instrumente unterscheiden sich in Bezug auf den Anwendungsbereich (Branchen, CSR-Themen), Monitoringmechanismen und institutionelle Abstützung. Die wichtigen branchen- und themenübergreifenden Instrumente enthalten Anleitungen für die Berichterstattung⁷⁸. All diese Instrumente enthalten auch Richtlinien mit Bezug zum Verbot der Kinderarbeit. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Standards und Richtlinien zu einzelnen Themen (z.B. Menschenrechte, Arbeitsbezie-

⁷⁴ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Gesellschaftliche_Verantwortung_der_Unternehmen/Positionspapier_und_Aktionsplan_BR.html, [Stand: 12.12.2016].

⁷⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123503>.

⁷⁶ «Grundlagenbericht Rohstoffe», Bericht der interdepartementalen Plattform Rohstoffe an den Bundesrat, 27. März 2013, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30133.pdf.

⁷⁷ Vgl. Medienmitteilung vom 28. Mai 2014, <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msgid=53152>.

⁷⁸ Zu erwähnen sind der Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die ISO-Richtlinie 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung sowie die Global Reporting Initiative (GRI18).

hungen, Korruptionsprävention) oder für einzelne Sektoren (z.B. Tourismus, Sicherheitsfirmen, Rohstoffsektor, Finanzsektor). Sie werden zum Teil von der Wirtschaft selber initiiert oder in sogenannten Multistakeholderprozessen erarbeitet.

5.2.1.1 IAO

Die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) und die acht Kernübereinkommen, in denen die Prinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ihre konkrete Ausgestaltung erfahren haben, haben sich als Referenz für zahlreiche staatliche und private CSR-Initiativen und Verhaltenskodizes etabliert. Die Schweiz setzt sich im Rahmen der IAO weiterhin für einen effizienten Follow-up zur Erklärung von 1998 und für die universelle Ratifizierung der acht Kernübereinkommen ein. Die IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) fordert die IAO unter anderem dazu auf, ihre Ziele auch im Rahmen von Partnerschaften mit nicht-staatlichen Akteuren (z.B. multinationale Unternehmen) zu verfolgen. Die Schweiz setzt sich in der IAO auf dieser Grundlage verstärkt für die vermehrte Nutzung von Public Private Partnerships ein. Diese Erklärung stützt sich namentlich auf die Einhaltung der Kernübereinkommen der IAO, einschliesslich der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182, die sich auf das Verbot der Kinderarbeit beziehen.

5.2.1.2 OECD

Die Schweiz beteiligt sich aktiv im OECD-Ausschuss zu «Responsible Business Conduct». Im Rahmen der Umsetzung der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* wurde der Schweizer Nationale Kontaktpunkt (NKP) als Umsetzungsmechanismus für die OECD-Leitsätze eingerichtet. Als Dialogplattform und Schlichtungsstelle vermittelt er bei Eingaben zu möglichen Verletzungen der Leitsätze im Hinblick auf eine Problemlösung zwischen den Parteien. Zudem arbeitet er mit den NKP anderer Länder, z.B. im Rahmen der sog. proaktiven Agenda (z.B. Erarbeitung von Sektoreninstrumenten zu spezifischen Herausforderungen) oder zum Erfahrungsaustausch (sog. «Peer Learning») zusammen. Die OECD-Leitsätze enthalten direkte Verweise auf das Verbot der Kinderarbeit.

Die Schweiz ist als Mitglied der Multistakeholdergruppe der *OECD-Due Diligence-Leitlinien für den Rohstoffsektor* aktiv.⁷⁹ Sie hat sich unter anderem für die Ausarbeitung eines Zusatzdokumentes für den Gold-Sektor eingesetzt. Der Bund engagiert sich für die Weiterentwicklung in Bezug auf die Anwendung der Leitlinien auf weitere Mineralien sowie für eine breitere geografische Abdeckung. Diese Leitlinien bauen auf den OECD-Leitsätzen und dem OECD Risk Awareness Tool auf. Sie richten sich an in Konfliktgebieten aktive rohstofffördernde Unternehmen. Sie unterstützen diese Unternehmen, Risiken zu identifizieren, ihre Sorgfaltspflicht für die Lieferkette wahrzunehmen um damit zu verhindern, dass sie mit ihrer Tätigkeit Konflikte indirekt unterstützen, Kinderarbeit fördern oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Der Leitfaden wird durch zwei Zusatzdokumente ergänzt, welche auf die spezifischen Herausforderungen beim Abbau und Handel von Gold sowie den Metallen Zinn, Tantal und Wolfram eingehen.

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)⁸⁰, deren Eigentümer der Bund ist, setzt die Vorgaben der *Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environ-*

⁷⁹ <http://www.oecd.org/investment/mne/weakgovernancezones-riskawarenesstoolformultinationalenterprises-oecd.htm>, [Stand, 22.06.2016].

⁸⁰ Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) deckt politische Risiken und das Delkredererisiko (wirtschaftliches Risiko) beim Export von Gütern und Dienstleistungen. Die Versicherungen und Garantien der SERV bieten Schweizer Exportunternehmen Schutz vor Zahlungsausfall und erleichtern die Exportfinanzierung. Die SERV ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. <http://www.serv-ch.com/organisation/ueber-die-serv/>, [Stand : 28.06.2016].

mental and Social Due Diligence um. Diese betreffen ökologische, soziale (z.B. Arbeitsbedingungen) wie auch menschenrechtlich relevante Aspekte.⁸¹ Die Schweiz arbeitet aktiv bei der Weiterentwicklung der OECD-Grundsätze in Bezug auf die Prüfung von Menschenrechtsaspekten mit, welche auch Abklärungen und Erarbeitungen von weiteren «Due Diligence»- Mechanismen unter der Wahrung gleicher Bedingungen für sämtliche Exportrisikoversicherungen innerhalb der OECD umfassen.

5.2.1.3 UN Global Compact

Der UN Global Compact ist mit seiner grossen Zahl von Mitgliedern (8000 Unternehmen und 4000 NGO) aus 145 Ländern die grösste CSR-Plattform der Welt. Der Bund unterstützt den UN Global Compact finanziell (über den «Global Compact Trust Fund» oder durch die Finanzierung spezifischer Aktivitäten), insbesondere bei thematischen Initiativen wie Gleichstellung («Empowerment») der Frauen, Bekämpfung von Korruption oder Unternehmenspraktiken in Konfliktregionen. Der Bund engagiert sich zudem aktiv in der «Global Compact Government Group»⁸² und setzt sich für die Stärkung der Rolle dieser Gruppe in der Governance-Struktur des Global Compact ein, namentlich durch die Förderung einer umfassenderen Beteiligung (vor allem der Mitgliedstaaten aus der Gruppe der Entwicklungs- und Transitionsländer). Des Weiteren hat die Schweiz den Vorsitz in der «Group of Friends of the Global Compact» in New York inne. Der UN Global Compact umfasst eine spezifisch der Kinderarbeit gewidmete Plattform, die allen Unternehmen offen steht und wo sie Beratung finden und sich über Best Practices austauschen können. In Zusammenarbeit mit UNICEF und der NGO «Save the Children» hat der UN Global Compact auch eine Reihe von Grundsätzen und praktischen Empfehlungen entwickelt, die unter dem Titel «Children's rights and business principles» zusammengefasst sind.⁸³ Dieser Korpus von Empfehlungen, der sich an die Unternehmen richtet, ist bis heute das kompletteste und relevanteste CSR-Instrument zur Problematik der Kinderarbeit.

Um eine Steigerung der Transparenz in den Lieferketten des Rohstoffmarktes zu erreichen, unterstützt der Bund finanziell und durch inhaltliche Mitarbeit ein gemeinsames Programm der GRI und des UN Global Compact. Der Bund und das lokale Schweizer Netzwerk des UN Global Compact engagieren sich für die Entwicklung und den Betrieb einer Multistakeholder-Plattform, um einen politischen Dialog zu führen und eine Gelegenheit zum Austausch von Best Practices bei der Umsetzung der zehn Prinzipien des UN Global Compact zu bieten. Gleichzeitig soll damit die Bildung von Partnerschaften zwischen den Akteuren gefördert werden. Zur Begleitung dieses Prozesses wird ein Ausschuss bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Privatsektors und des Bundes eingesetzt.⁸⁴ Mit diesem Programm soll das Nachhaltigkeitsmanagement und die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen in Entwicklungsländern gefördert werden.

5.2.1.4 ISO 26000

Aufbauend auf dem Bundesengagement bei der Erarbeitung der ISO-Richtlinie 26000 für gesellschaftliche Verantwortung engagiert sich der Bund im Rahmen des Schweizerischen Spiegelkomitees an der «Strategic Review»⁸⁵. Für die nationale Umsetzung setzt sich der Bund im Rahmen seiner Mitgliedschaft in einem Projektbeirat für die Entwicklung von angepassten Instrumenten für KMU ein⁸⁶. Die ISO-Richtlinie 26000 bezieht sich auf die Kernarbeitsnormen

⁸¹ <http://www.serv-ch.com/fr/organisation/cooperation-internationale/>, [Stand: 22.06.2016].

⁸² Insgesamt beteiligen sich 182 Schweizer Unternehmen an der Initiative der UN Global Compact. Siehe : https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/search?utf8=%E2%9C%93&search%5Bkeywords%5D=&search%5Bcountries%5D%5B%5D=34&search%5Bper_page%5D=10&search%5Bsort_field%5D=&search%5Bsort_direction%5D=asc, [Stand: 22.06.2016].

⁸³ <http://www.unicef.org/csr/12.htm>, [Stand : 22.06.2016].

⁸⁴ Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen - Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, 2015, S.31.

⁸⁵ Im Rahmen der Arbeiten des nationalen Komitees «INB/NK 197 Social Responsibility» der Schweizerischen Normen-Vereinigung.

⁸⁶ www.iso26000-schweiz.ch

der IAO, welche die Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 zum Verbot der Kinderarbeit enthalten.

5.3 Anerkennung und Förderung der Labels

Angesichts des zunehmenden Wunsches der Konsumenten nach Zugang zu Waren und Dienstleistungen, die unter Respekt der Menschenwürde und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden, anerkennt, erfasst und fördert der Bund verschiedene Labels im Rahmen seiner Strategie «Nachhaltige Entwicklung»⁸⁷. Die Förderung der Labels ist Bestandteil verschiedener sektorspezifischer Politiken (z.B. Umwelt-, Wirtschafts-, Sozial- und Energiepolitik) und ist somit übergreifend an der Aktion des Bundes zur Bekämpfung der Kinderarbeit beteiligt. Zahlreiche Labels mit sozialem Bezug erfordern heute als Mindestvoraussetzung die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO im Produktionsprozess der Waren, auf denen sie angebracht werden⁸⁸.

Dank den Labels⁸⁹ können die Konsumenten einen fundierten Kaufentscheid hinsichtlich Produkten oder Dienstleistungen mit einem besonderen Mehrwert treffen. Dieser Mehrwert kann verschiedene Bereiche betreffen: Umwelt, Gesundheit, Qualität, Bedingungen der Arbeitnehmer in Entwicklungs- und Schwellenländern oder natürlich auch die Tatsache, dass keine Kinderarbeit eingesetzt wurde. Bis heute gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs «Label» auf internationaler Ebene. Es ist zudem häufig schwierig, zwischen den Labels, Marken, Kennzeichnungsvorschriften und anderen Arten von Produktinformationen zu unterscheiden. Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen hat die Labels in einer Tabelle zusammengefasst, um den Konsumenten zu helfen, den Überblick zu behalten⁹⁰.

5.3.1 Sozillabels⁹¹

Die Sozillabels tragen zur Förderung von Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer bei, die gewissen universellen Grundwerten entsprechen. Mit der Internationalisierung der Produktionsprozesse gewinnt dieser Punkt an Bedeutung, insbesondere bei so heiklen Fragen wie der Kinderarbeit. Die Labels können indirekt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Anziehung von Mitteln für Entwicklungsprojekte (z.B. Bildung) beitragen. Sie können auch die Arbeitsbedingungen in einer Branche verbessern und diese zwingen, die staatlichen Normen konsequent umzusetzen.⁹²

5.3.2 Die Rolle des Bundes⁹³

Die Labels sind ein Instrument unter anderen, um ein politisches Ziel zu erreichen, etwa die Anpassung der heutigen Produktions- und Konsumbedingungen an die Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung. Der Bund verfügt über eine breite Palette von Instrumenten, um die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz zu fördern. Diese Instrumente reichen von Verboten und der Gewährung von Subventionen über die obligatorische Produktkennzeichnung oder die Schaffung eines staatlichen Labels bis zur Unterstützung privater Labels und von Werbe- und Informationskampagnen. Welches Instrument gewählt wird, hängt von seiner Wirksamkeit und seinem Ertrag, aber auch von den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie von der Auswirkung auf die Gesellschaft und die Wirtschaft ab.

⁸⁷ <http://www.are.admin.ch/themen/nachhaltig/00262/00528/index.html?lang=de>, [Stand: 02.08.2016].

⁸⁸ www.labelinfo.ch, [Stand: 22.06.2016].

⁸⁹ <http://www.bafu.admin.ch/wirtschaft/15300/15310/15348/index.html?lang=de>, [Stand: 22.06.2016].

⁹⁰ Ibid.

⁹¹ Rapport du CiRio (Comité interdépartemental de Rio CIRio) relatif à la mise en oeuvre de la stratégie du Conseil fédéral sur le développement durable, mesure no 6 «Reconnaissance et promotion des labels», février 2000. Seit 2005: Comité interdépartemental pour le développement durable (CIDD) / Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung (IDANE).

⁹² Ibid., S.34.

⁹³ Ibid., S.45ff.

In Bezug auf Labels nimmt der Bund eine subsidiäre Rolle ein. Labels sind grundsätzlich eine Angelegenheit des Privatsektors. Der Bund greift lediglich ein, um die Rahmenbedingungen zu verbessern oder Fehlentwicklungen zu beheben. Er kann ausserdem private Initiativen fördern. Die Unterstützung von Labels kann entscheidend sein, wenn es darum geht, politische Ziele zu erreichen oder die Konsumenten zu schützen.

Der Vorteil der Unterstützung von Labels gegenüber anderen Massnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit liegt im geringen Risiko der Labels, Marktverzerrungen hervorzurufen. In der Regel werden mehrere Instrumente gleichzeitig verwendet und nicht isoliert, welche zusammen ein Massnahmenpaket (Policy mix) bilden. Insbesondere in den Bereichen Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund eine ganze Reihe von Instrumenten, die einander gegenseitig ergänzen. Diese Vielfalt und die komplexen Beziehungen zwischen den verschiedenen Instrumenten bewirken, dass es nicht einfach ist, den effektiven Beitrag der einzelnen Instrumente zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kinderarbeit. In diesem Kontext ist der Wirkungsgrad eines Labels, das ausschliesslich auf die Kinderarbeit fokussiert wäre, eher kontraproduktiv. Vor allem, weil dadurch anderen unabdingbaren Aspekten sozialverträglicher und ökologischer Produktionsbedingungen nicht genügend Rechnung getragen würde.

5.3.3 STEP Label als Beispiel

Label STEP wurde im Jahr 1995 von den Entwicklungsorganisationen Erklärung von Bern, Brot für alle, Caritas Schweiz, Fastenopfer und Swissaid sowie von der Schweizerischen Interessengemeinschaft Sauberer Orientteppichhandel (IGOT) gegründet und ist eine unabhängige Stiftung zur Förderung der fairen Handels- und Arbeitsbedingungen bei der Herstellung von handgefertigten Teppichen. Seit 2007 gehört Label STEP zur Max Havelaar-Stiftung (Schweiz), die nationale Initiative der Organisation „Fairtrade Labelling Organizations International“ (FLO).⁹⁴ Label STEP ist ein offizieller Partner der Strategie für nachhaltigen Handel des Bundes.⁹⁵ Das Fairtrade-Label STEP können ausschliesslich Teppichhändler erlangen, die sich zu sozialem Engagement gegenüber den Teppicharbeiterinnen und -arbeitern verpflichten. Darunter fallen gute Arbeitsbedingungen und Löhne sowie faire Einkaufspreise, das Verbot von missbräuchlicher Kinderarbeit als auch unabhängige Produktions- und Handelskontrollen.

Diese Vorgaben des fairen Handels gelten nicht nur für einzelne handgefertigte Teppiche eines Label STEP-Lizenznehmers, sondern für sein gesamtes Sortiment an handgefertigten Teppichen. Die Händler verpflichten sich, Label STEP ihre gesamten Einkäufe und Lieferketten offen zu legen, Kontrollen zuzulassen und wenn nötig Verbesserungsmaßnahmen in der Teppichherstellung einzuleiten.

Label STEP und seine Lizenznehmer akzeptieren keine missbräuchliche Kinderarbeit. Toleriert wird lediglich die Mithilfe von Kindern innerhalb der Familie, und auch nur dann, wenn sie dabei ein Kunsthandwerk erlernen und die schulische Grundausbildung nicht zu kurz kommt. Gemeinsam mit Lizenznehmern und Produzenten führt Label STEP Schul- und Ausbildungsprojekte für diese Kinder und Jugendlichen durch.⁹⁶

5.4 Rolle der Botschaften und Schweizer Vertretungen im Ausland

Der Bund erlässt den Botschaften und Schweizer Auslandvertretungen keine spezifischen Direktiven zur Bekämpfung der Kinderarbeit. Das Problem der Kinderarbeit wird jedoch transversal thematisiert. Dies im Rahmen der schweizerischen Aussenpolitik, welche die Menschenrechte und die menschliche Sicherheit prioritär behandelt. Innerhalb der Bundesverwal-

⁹⁴ <http://www.label-step.org/de/faire-teppichproduktion/der-label-step-standard/>, [Stand: 28.10.2016].

⁹⁵ <http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/handel/05280/05321/index.html?lang=de>, [Stand: 28.10.2016].

⁹⁶ <http://www.label-step.org/de/faire-teppichproduktion/missbraeuchliche-kinderarbeit/>, [Stand: 28.10.2016].

tung beschäftigen sich mehrere Verwaltungseinheiten mit menschlicher Sicherheit, Aussenpolitik und Aussenwirtschaft. Um die Positionen zu einigen und kohärente Massnahmen zu definieren, ist die Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) bemüht, den Dialog mit allen betroffenen Stellen weiterzuführen⁹⁷ und die Förderung des Friedens und der Menschenrechte im Rahmen der aussenpolitischen Strategie des Bundesrats umzusetzen⁹⁸. Im Zentrum stehen die Sicherheit des Einzelnen und sein Schutz vor Gewalt, Krieg und Willkür.

Die Schweizer Vertretungen erstellen regelmässig eine politische Bilanz des Gastgeberlandes, in der auch allfällige Missachtungen der Menschen- und Kinderrechte enthalten sind. Auf dieser Grundlage dienen die erhobenen Informationen dazu, die Projekte der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit zu koordinieren.

⁹⁷ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/menschenrechte/wirtschaft-menschenrechte.html>, [Stand: 05.09.2016].

⁹⁸ https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_deseda/direktionen-abteilungen/politische_direktion/ams.html, [Stand: 05.09.2016].

6. Schlussfolgerungen und Erkenntnisse

Das Engagement der Schweiz gegen Kinderarbeit ist auf die grenzübergreifende und multilaterale Kooperation ausgerichtet. Mit dem Ziel die Kinderarbeit in den internationalen Lieferketten nachhaltig zu unterbinden und um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von sämtlichen Staaten zu fördern, verfolgt der Bund globale und systematische Herangehensweisen im Rahmen von Entwicklungsprojekten. Als Partner der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen und der Kernkonventionen der IAO, ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet die internationalen Normen gegen Kinderarbeit einzuhalten und zu fördern. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bund für das Verbot der Kinderarbeit in der Schweiz direkt verantwortlich ist. Kinderarbeit ist in der Schweiz verboten (Art. 30 Arbeitsgesetz, ArG) und kann strafrechtlich verfolgt werden (Art. 59 ArG).

Institutionelle Massnahmen im Bereich der Schul- und Ausbildung, der sozialen Absicherung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der von Kinderarbeit betroffenen Staaten werden vom Bund prioritär behandelt. Denn aus der wissenschaftlichen Literatur und dem Wissensstand der IAO betreffend Kinderarbeit geht hervor, dass durch eine angemessene Grund- und Berufsbildung die Zukunftsperspektiven von Kindern und Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden können. Die Voraussetzung dafür ist ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, welches die Nachfrage nach ausgebildeten Arbeitskräften erhöht.

Der Bund fördert im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit der IAO die Umsetzung der IAO-Kernkonventionen. Die Schweiz trägt in diesem Zusammenhang in verschiedenen Projekten massgeblich zum langfristigen Ziel bei, die Kinderarbeit weltweit und nachhaltig zu reduzieren. So beteiligte sich die Schweiz am IPEC (International Programme on the Elimination of Child Labour), welches zudem Bestandteil der IAO- Agenda für «Decent work» ist und einem zentralen Element der UNO- Nachhaltigkeitsziele 2030 entspricht. Weiter konzipierte der Bund, zusammen mit der IAO, Projekte zur Implementierung der Arbeitsrechte durch die Unternehmen in Entwicklungsländern. Er unterstützt das Programm «Better Work» der IAO und der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) für den Bekleidungs- und Textilsektor sowie das IAO-Programm «SCORE» (*Sustaining Competitive and Responsible Enterprises*), das sich auf die Arbeitsbedingungen in KMUs konzentriert.

Auf der multilateralen Ebene ist die internationale Staatengemeinschaft mit drei völkerrechtlichen Konventionen ausgerüstet, die sich direkt an die Kinderarbeit richten: Das IAO- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, das IAO- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und das UN- Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Zum Letzteren hinzu kommen dessen Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Protokoll 1) und zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Protokoll 2). Die Schweiz hat allesamt ratifiziert.

Sein Einflusspotential erweitert der Bund in den Bemühungen gegen die Kinderarbeit in den prioritären Organisationen der UNO. So ist der Bund Geber und operationeller Partner des UNO- Kinderhilfswerks UNICEF, welche mit spezifischen Projekten gegen Kinderarbeit vorgeht. Um den Ansatz der Bildungsförderung auch in der Entwicklungszusammenarbeit zu verankern und voranzubringen, unterstützt die Schweiz das «Global Partnership for Education» (GPE). Die multilaterale Organisation ist bemüht, den Zugang zu Bildung für Kinder zu vereinfachen und den Bildungssektor in Entwicklungsländern lokal zu fördern. Im Kampf gegen Kinderarbeit stützt sich der Bund zudem auf die Expertise und die Kompetenz von zahlreichen NGOs. Durch die spezifische Mandatierung oder die finanzielle Unterstützung trägt der Bund zusammen mit den Organisationen zur Bekämpfung von Kinderarbeit bei.

Neben der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt der Bund eine pragmatische Aussenwirtschaftspolitik, welche ebenfalls Massnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und gegen den Einsatz von Kinderarbeit auf bilateralem Weg umsetzt. Während die globale wirtschaftliche Vernetzung der Schweiz fortschreitet, institutionalisiert die Schweiz den Nachhaltigkeitsdialog zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen mit ausgewählten Wirtschaftspartnern. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der Bund Verständigungsprotokolle (Memoranda of Understanding, MoU) mit dem chinesischen Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit (MoHRSS), der chinesischen Behörde für Arbeitssicherheit (SAWS), dem vietnamesischen Ministerium für Arbeit, Invalide und soziale Angelegenheiten (MOLISA) sowie mit dem Ministerium für nationale Planung und Entwicklung von Myanmar abgeschlossen. Die Strategie steht im Einklang mit den politischen Zielsetzungen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Die strategischen Schwerpunkte sind auch Bestandteil der Botschaft des Bundesrats über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020.

Auch Schweizer Unternehmen werden durch den Bund aufgefordert, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Der Bundesrat verabschiedete diesbezüglich am 1. April 2015 ein Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, welches die wichtigsten strategischen Stossrichtungen der Bundesaktivitäten festlegt. Die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse ist ebenso Bestandteil des Aktionsplans wie die Bekämpfung der Kinderarbeit in den globalen Produktions- und Lieferketten. Zudem schafft der Bund Anreize durch verschiedene Schweizer Rechtserlasse, welche direkt auf die Kernübereinkommen der IAO verweisen. Importeure und Hersteller können beispielsweise dadurch von einer Befreiung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (Biotreibstoffe) profitieren, wenn sie den Nachweis über die Einhaltung der sozialen Kriterien der IAO-Kernübereinkommen erbringen. Ebenfalls ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Unternehmen die Einhaltung der Kernarbeitsnormen nachweisspflichtig. Bundesnahe Betriebe wie die Swisscom, die Schweizerische Post oder die SBB haben Massnahmen getroffen, um mit Kinderarbeit hergestellte Produkte und Dienstleistungen in den Lieferketten zu unterbinden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. Der Bund nimmt bei seinem Konsumverhalten eine Vorbildfunktion ein, indem er im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit von Produkten und Dienstleistungen nachfragt.

Dieser Bericht bestätigt die Ansicht des Bundesrates, dass die Grundlagen für die strategischen Stossrichtungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit bereits gegeben sind. Ein pragmatisches Vorgehen zur Beseitigung von Kinderarbeit in den betroffenen Regionen erscheint deshalb als nachhaltigste Methode. Ein integriertes Vorgehen, welches die verschiedenen Ursachen der Kinderarbeit gleichzeitig angeht, kann eine wirksame Bekämpfung dieses Phänomens ermöglichen. Der Bund setzt sich für einen differenzierten Ansatz ein, dessen höhere Wirkung allgemein anerkannt ist. Das Ziel dieses Vorgehens besteht somit darin, den Kindern ein Umfeld zu bieten, das von wirtschaftlicher Ausbeutung befreit ist und in dem die Gesetze, Dienste und Praktiken zu einer entscheidenden Reduktion der Risikofaktoren für das Entstehen von Kinderarbeit beitragen.

In diesem Zusammenhang ist das Wirkungsziel der Schweiz nachhaltig, weil es zur Verbesserung des Arbeitsrechts weltweit beiträgt und nicht nur auf den Bereich der Kinderarbeit beschränkt ist. Die Anwendung und Förderung der IAO-Konventionen erfolgen durch die Förderung des Sozialdialogs bei den entsprechenden Behörden. Die Schweiz pflegt zu diesem Zweck intensive politische Kontakte. Zudem ist es eine formulierte Zielvorgabe des Bundes, in Freihandelsabkommen auch soziale Kriterien zu berücksichtigen und mit einem Nachhaltigkeitskapitel zu ergänzen. Die Schweiz ist heute bereits in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen dazu verpflichtet, zur Bekämpfung der Kinderarbeit beizutragen. Im vollen Bewusstsein, dass heute immer noch viele Kinder unzulässig und zu schlimmen Konditionen arbeiten müssen, ist der Bund von seinem zukünftigen Engagement zur Abschaffung der Kinderarbeit überzeugt. Der Bund ist deshalb bestrebt, die bestehenden Programme weiterhin zu unterstützen und weiterzuführen sowie die IAO-Kernarbeitsnormen weltweit zu fördern.

7. Abkürzungsverzeichnis

BCI	Better Cotton Initiative
BHI	Bau- und Holzarbeiter Internationale
BSCI	Business Social Compliance Initiative
CSR	Corporate Social Responsibility
ECPAT	Stiftung Kinderschutz
EdM	Enfants du monde
EFTA	European Free Trade Association
FHA	Freihandelsabkommen
FWF	Fair Wear Foundation
GPE	Global Partnership for Education
GRI	Global Reporting Initiative
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IAK	Internationale Arbeitskonferenz
ICCO	International Cocoa Organization
ICI	International Cocoa Initiative
IDH	Sustainable Trade Initiative
IFC	International Finance Corporation
IPEC	International Programme on the Elimination of Child Labour
ISA	Investitionsschutzabkommen
JAC	Joint Audit Cooperation
KSM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
MOHRSS	Chinesisches Ministerium für Humanressourcen und Arbeitssicherheit
MOLISA	Vietnamesisches Ministerium für Arbeit, behinderte Personen und soziale Angelegenheiten
MoU	Memoranda of Understanding
NGO	Non-Governmental Organization
NKP	Schweizer Nationale Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PPDP	Public Private Development Partnerships
PPP	Public-Private-Partnership
RSB	Roundtable on Sustainable Biofuels
RSPO	Roundtable on Sustainable Palm Oil
RTRS	Roundtable on Responsible Soy
SAWS	Chinesisches Staatssekretariat für die Fragen der Arbeitssicherheit
SCRM	Supply Chain Risk Management
SDG	Sustainable Development Goals
SERV	Schweizerische Exportrisikoversicherung
SKH	Schweizerischer Korps für humanitäre Hilfe
SKP	Stiftung Kinderdorf Pestalozzi
SCORE	Sustaining Competitive and Responsible Enterprises
TdH	Terre des hommes
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNDP	United Nations Development Programme
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization

8. Literaturverzeichnis

8.1 Primärliteratur

Aktionsplan des EDA für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind 2014 – 2016, https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Strategie_Kindersoldaten_141007_DE.pdf.

Arat, Z. F. "Analyzing child labor as a human rights issue: Its causes, aggravating policies, and alternative proposals", In: Human Rights Quarterly 24, no. 1, Februar, 2002.

AS 2012 | 5859, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102829/index.html>, [Stand: 22.06.2016].

BBI 2015 1055, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1055.pdf>.

BBI 2015 1215, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1215.pdf>.

BBI 2016 2333, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/2333.pdf>. [Stand: 21.06.2016].

BBI 2011 6311, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/6311.pdf>. [Stand: 02.08.2016].

Bericht Bekleidungsbeschaffung 2015, FWF, Die Post, 2015.

Bericht IDA Rio, Umsetzung der Strategie des Bundesrates zur nachhaltigen Entwicklung Massnahme 6: «Anerkennung und Förderung von Labels», BBL/EDMZ, Bern, 2000.

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik, Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen und Bericht über zolltarifarisches Massnahmen 2009.

BHI Strategieplan 2014-2017, 3. BHI Weltkongress, Bangkok, 2013.

BWI fights child labour, Building and Wood Workers' International, Geneva, October 2013.

Child Labour and UNICEF in action: children at the centre, United Nations Children's Fund (UNICEF), 2014. http://www.unicef.org/malaysia/Child_Labour_and_UNICEF_in_Action.pdf. [Stand: 21.06.2016].

Eliminating the worst forms of child labour. A practical guide to ILO Convention No. 182. Handbook for parliamentarians, Inter-Parliamentary Union, No. 3, 2002.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011783/201210310000/0.107.1.pdf>, [Stand: 22.06.2016].

Geschäfts- und Finanzbericht der Post, Die Post, 2012.

Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen - Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, 2015.

«Grundlagenbericht Rohstoffe», Bericht der interdepartementalen Plattform Rohstoffe an den Bundesrat, 27. März 2013, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30133.pdf.

Investing in every child, An Economic Study of the Costs and Benefits of Eliminating Child Labour, International Labour Organization, 2004.

Marking progress against child labour – Global estimates and trends 2000-2012 (ILO-IPEC, 2013).

Nachhaltigkeitsbericht, Swisscom, 2015.

Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2012-2014, http://www.ksmm.admin.ch/dam/data/ksmm/dokumentation/nap_mh/NAP%20MH%20de.pdf, [Stand: 21.06.2016].

Petition «Anteil der Kinderarbeit bei Produkten und Dienstleistungen nachweisen» (14.2004), eingereicht von Eugen Fischer am 9. Dezember 2013.

Postulat «Bericht des Bundesrates über das Engagement des Bundes gegen Kinderarbeit» (15.3010)

Rapport du CiRio (Comité interdépartemental de Rio CIRio) relatif à la mise en oeuvre de la stratégie du Conseil fédéral sur le développement durable, mesure no 6 «Reconnaissance et promotion des labels», février 2000. Seit 2005: Comité interdépartemental pour le développement durable (CIDD) / Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung (IDANE).

Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen, APK, 30. Oktober 2012. <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2014/2014-05-28/ber-apk-nr-d.pdf>.

SDC Guidelines for Basic Education and Vocational Skills Development, https://www.eda.admin.ch/content/dam/deza/en/documents/themen/grund-und-berufsbildung/209359-sdc-guidelines-basic-education_EN.pdf, [Stand: 24.08.2016].

Solidar Suisse, Jahresbericht, 2015, http://www.solidar.ch/sites/default/files/solidar_jb_2015_d_0.pdf. [Stand: 20.06.2016].

Swisscom Einkaufspolicy 2014, https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/purchasing/documents/pdf/Einkaufspolicy_2014_online-DE.pdf.res/Einkaufspolicy_2014_online-DE.pdf, [Stand: 19.09.2016].

The ILO's global flagship programmes, Governing Body, GB.325/POL/7, 325th Session, ILO, Geneva, 29 October–12 November 2015. http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_413765.pdf, [Stand: 30.08.2016].

Women, Work & development Evidence from «Better Work», Policy Brief, ILO, IFC. Siehe: <http://betterwork.org/global/wp-content/uploads/Women-Influencing-Brief-V3.pdf>, [Stand: 30.08.2016].

World Development Report: Gender Equality and Development, World Bank, 2012.

World report on child labour: Paving the way to decent work for young people, International Labour Office, Geneva, ILO, 2015, XIII.

World report on child labour 2015: Paving the way to decent work for young people / International Labour Office (ILO), Geneva, 2015.

8.2 Internetquellen

Abteilung Menschliche Sicherheit, EDA, https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das_eda/organisation_deseda/direktionen-abteilungen/politische_direktion/ams.html, [Stand: 05.09.2016].

Africa: Child Labor in Cocoa Fields/ Harkin-Engel Protocol, http://www.ilo.org/washington/areas/elimination-of-the-worst-forms-of-child-labor/WCMS_159486/lang--en/index.htm, [Stand: 22.06.2016].

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/Bericht_zur_Aussenwirtschaftspolitik_2014.html. [Stand:15.06.2016].

Better Work, <http://betterwork.org/global/>, [Stand: 30.08.2016].

BHI, Bau- und Holzarbeiter Internationale
<http://www.bwint.org/default.asp?Issue=About&Language=DE>, [Stand: 26.09.2016].

Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020: Das Wichtigste in Kürze, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/publikationen/alle-publikationen.html/publikationen/de/eda/entwicklungszusammenarbeit-und-humanitaere-hilfe/Botschaft-IZA-2016.html>. [Stand 02.08.2016].

Contribution to the Cotton Reform Multi-Donors Trust Fund of the World Bank, <https://www.eda.admin.ch/countries/uzbekistan/de/home/internationale-zusammenarbeit/projekte.html/projects/SDC/en/2015/7F09356/phase1>, [Stand: 30.08.2016].

ECPAT Switzerland, <https://www.kinderschutz.ch/de/ecpat.html>, [Stand: 22.06.2016].

Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123503>. [Stand: 03.10.2016]

Engagement des SECO für die Anwendung der Kernarbeitsnormen, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen/Entwicklungs_zusammenarbeit.html, [Stand:07.09.216].

Fairtrade Certification, <http://www.flocert.net/>, [Stand: 20.09.2016].

Flucht und Migration (TdH), <https://www.TdH.ch/de/unsere-einsaetze/flucht-und-migration#projet-petit>. [Stand: 02.08.2016].

Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen (CSR), https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Gesellschaftliche_Verantwortung_der_Unternehmen.html. [Stand:15.06.2016].

GPO Donor Contributions, <http://www.globalpartnership.org/content/gpe-donor-contributions>. [Stand: 20.06.2016].

IFC Overview, http://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Inclusive+Business. [Stand: 02.08.2016].

Implementation Report 2014: IPEC action against child labour 2012-2013: Progress and future priorities, http://www.ilo.org/ipecc/Informationresources/WCMS_IPEC_PUB_24355/lang--en/index.htm. [Stand: 20.06.2016].

Labelinfo, www.labelinfo.ch, [Stand: 22.06.2016].

Label-Informationsplattformen: Klare Sicht in der Informationsvielfalt, <http://www.bafu.admin.ch/wirtschaft/15300/15310/15348/index.html?lang=de>, [Stand: 22.06.2016].

Medienmitteilung Seco vom 02.11.2010: Lancierung der Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus, <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2010.msg-id-35970.html>.

Medienmitteilung Seco vom 02.11.2010: Lancierung der Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus, <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2010.msg-id-35970.html>.

Mögliche Modelle für Sorgfaltsprüfung durch Unternehmen, Medienmitteilung vom 28. Mai 2014, <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53152>. [Stand: 03.10.2016].

Nachhaltige Beschaffung des Bundes, https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/bau-und-logistik/nachhaltige-beschaffung-des-bundes/fb-nachhaltige_beschaffung_bund.html. [Stand: 03.10.2016].

Nachhaltige Goldwertschöpfungskette, <http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/05404/05405/05406/05411/index.html?lang=de>, [Stand : 22.06.2016].

Nachhaltigkeit bei Produktion und Wertschöpfungsketten, http://www.seco-cooperation.admin.ch/themen/05404/05405/05408/05416/index.html?lang=de#sprungmarke0_6, [Stand: 11.11.2016].

SERV, <http://www.serv-ch.com/organisation/ueber-die-serv/>, [Stand : 28.06.2016].

SERV, Internationale Kooperation, <http://www.serv-ch.com/fr/organisation/cooperation-internationale/>, [Stand: 22.06.2016].

STEP Label, <http://www.label-step.org/de/faire-teppichproduktion/der-label-step-standard/>, [Stand: 28.10.2016].

STEP Label <http://www.label-step.org/de/faire-teppichproduktion/missbraeuchliche-kinderarbeit/>, [Stand: 28.10.2016].

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019h, <http://www.are.admin.ch/themen/nachhaltig/00262/00528/index.html?lang=de>, [Stand: 02.08.2016].

The Code, <http://www.thecode.org/>, [Stand: 23.06.2016].

UNESCO's EFA Global Monitoring Report, http://www.unesco.org/new/en/media-services/single-view/news/unesco_half_of_all_out_of_school_children_live_in_conflict_affected_countries/. [Stand: 21.06.2016].

United Nations Global Compact, https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants/search?utf8=%E2%9C%93&search%5Bkeywords%5D=&search%5Bcountries%5D%5B%5D=34&search%5Bper_page%5D=10&search%5Bsort_field%5D=&search%5Bsort_direction%5D=asc, [Stand: 22.06.2016].

UNICEF, Introduction to the Principles, <http://www.unicef.org/csr/12.htm>, [Stand : 22.06.2016].

Vertretung der Schweiz bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Strategie für das Engagement der Schweiz in der IAO, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen/IAO.html. [Stand: 02.08.2016].

Weak Governance Zones - Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises – OECD, <http://www.oecd.org/investment/mne/weakgovernancezones-riskawarenesstoolformultinationalenterprises-oecd.htm>, [Stand, 22.06.2016].

Wirtschaft und Menschenrechte, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/menschenrechte/wirtschaft-menschenrechte.html>,
[Stand: 05.09.2016].